

# Bei--tung

## des Großherzogthums Posens.

Mittwochs den 7ten Februar.

### Bekanntmachung.

Durch ein Versehen ist in dem General-Verzeichniß der Ortschaften und Gemeinden, welche zur Unterstützung verwundeter vaterländischer Krieger beigetragen haben, No. 101 der Posener Zeitung pro 1815 die lutherische Gemeinde zu Rogasen ausgelassen.

Außerdem daß diese Gemeinde zu einem gleichen Zweck bedeutende Beiträge an den Herrn Doktor Greter gelangen lassen, sind von ihr zum Besten der in der Schlacht bei Belle-Alliance verwundeten Krieger „33 Abthl. 15 gGr.“ Courant an den Kreis-Steuer-Einnehmer Stylle hierselbst eingesendet, und ihrer Bestimmung gemäß verwendet worden.

Es gereicht mir zum Vergnügen, durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Beitrages den patriotischen Sinn der gedachten Gemeinde anzuerkennen.

Posen den 3. Februar 1816.

Königlich Preussischer Ober-Präsident des Großherzogthums Posen  
v. Zeiboni di Sposetti.

### Bekanntmachung

Diejenigen welche Forderungen vom Jahr 1806 ab, bis zu Ende des Jahres 1815 an den hiesigen Magistrat oder die Stadtkommune haben, werden hiemit aufgefordert, solche innerhalb 3 Wochen, und spätestens bis zum 24ten d. M. und J. mit abschriftlicher Beifügung der in Händen habenden Obligationen, Anweisungen, schriftlichen Zusicherungen, oder Quittungen Behufs des einzuleitenden Schulden-Eilungs-Befehls der Stadt zu liquidiren.

In gleicher Zeit haben auch die jenigen Einwohner dieser Stadt, die noch Forderungen, welche aus Lieferungen oder Requisitions entspringen, mit Ausschluß jedoch der, die schon bei der bestehenden Central-Liquidations-Commission bis Ende Mai 1809 angebracht worden, an den Staat des vormaligen Herzogthums Warschau haben könnten, gehdrig bescheinigt, anzugeben.

Zugleich ergeht hiermit die Warnung, daß auf später eingehende Eingaben beider Arten von Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird. Schließlich werden auch die Einwohner dieser Stadt aufgefordert, die rückständigen Beiträge zu Militair-Bedürfnissen ungesäumt an die Sadikasse abzuführen.

Posen den 1. Februar 1816.

Königl. Preuß. Polizei- und Stadt-Direktorium.

### B e k a n n t m a c h u n g

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die fahrende Post von hier nach Stettin von jetzt an des Sonntags und Donnerstags um 6 Uhr Morgens abgehen wird.

Posen den 2ten Februar 1816.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt,  
E s p a g n e.

Posen den 4. Februar.

Gestern trafen Se. Excellenz der Oberpräsident des Großherzogthums Posen, Herr v. Zerboni di Sposetti, von Berlin im besten Wohlfeyn wieder hier ein.

Berlin den 1. Februar.

Se. Königl. Majestät haben bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten wegen der in demselben sich mehrenden Geschäfte, verschiedene Anstellungen und Beförderungen zu genehmigen geruhet. Demzufolge ist der Staatsrath Hoffmann, der in dieser Eigenschaft und als Chef des statistischen Bureaus in seinen bisherigen Amtsverhältnissen noch ferner verbleibet, auch als Geheimer-Legationsrath in gedachtes Ministerium getreten;

die Legationsräthe Himly, Pfeiffer, und der bisherige Kammergerichtsrath Eichhorn, sind gleichfalls zu geheimen Legationsräthen;

so wie die Legationsräthe Zyka, Humbert und Philippborn, nebst dem bisherigen Kammergerichts-Assessor und Justiz-Commissarius Balan, letzterer mit dem Charakter eines Legationsrathes, zu vortragenden Räten;

und endlich der geheime expedirende Sekretär Zaelke zum Hofrath ernannt worden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, dem Gutsbesitzer Wolff zu Gronowo bei Thorn den Charakter als Amtrath zu verleihen; und das desfallsige Patent für denselben Allerhöchst zu vollziehen.

Da Se. Durchlaucht der Fürst Blücher von

Wahlstadt dem Wunsche der hiesigen Bürgerschaft nachgegeben hatten, Hochdieselben unter die Zahl ihrer Mitbürger rechnen zu dürfen, um einen so ertauchten Manne dadurch noch näher anzugehören, so überreichte vergangenen Mittwoch den 31. Januar eine Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung den darüber ausgefertigten Bürgerbrief.

Derselbe lag in einem mit Gold gestickten blauen sammeten Einbände, war überaus schön geschrieben, das Stadtsiegel in einer vergoldeten Kapsel angehängt, und befand sich das Ganze in einem Maroquin Futeral mit goldenen Spannen.

Se. Durchl. geruheten die Deputation mit der, Ihnen eigenen, Leutseligkeit und mit dem gerührtsten Dank für die Anhänglichkeit anzunehmen, welche die Stadt dadurch Sr. D. Hl. für Ihre großen Verdienste darzulegen bemüht war.

Dresden den 24. Januar.

Nach erfolgter Entlassung des zeitlichen königl. französischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Herzogs von Otranto (Fouchee), von dem hiesigen Gesandtschaftsposten, haben Se. Königl. Majestät demselben gestern zu Uebergabe des an Allerhöchstdieselben diesfalls von Sr. Majestät dem Könige von Frankreich ertassenen Schreibens eine Particular Audienz zu ertheilen geruhet.

Wien den 24. Januar.

Die politischen Behörden in den neu erworbenen Provinzen sind nun organisirt. Gouverneurs sind: in Tyrol und Boralberg der Graf von Bissingen, bisher in Steuermark; in Dalmatien der

General-Feldmarschall-Lieutenant v. Tomassich; in Venedig Graf Goes, zuvor in Gallizien angestellt; in Mailand Graf Saurau.

Vom Main den 28. Januar.

Das Hauptquartier des die in Frankreich gebliebenen Anekassen kommandirenden General-Lieutenants v. Zietzen kommt nach Bar le Duc (Bar für Ornain), einen gewerbreichen und wohlhabenden Städtchen Lehringens, wo Marschall Dandnot ein schönes Schloß und ansehnliche Besitzungen hat. Jetzt läßt die Spannung zwischen den Franzosen und Preußen nach.

Am 22sten sollten zu Frankfurt in den 14 Quartieren, nach einer Verordnung des provisorischen Senats, die Wahlen vor sich gehen. Da aber die in der Proklamation des Senats aufgestellten Grundsätze, der Bürgerschaft mit ihren Rechten nicht vereinbar schienen, so wurde aus der Abstimmung nichts. Indessen fanden keine Unruhen statt. Andere versichern jedoch, die Wahl sei deshalb ausgefallen, weil die Bürger erst am 19. und 20. Kenntniß von der Sache hatten, und sie fordern 14tägigen Aufschub.

Die Nachricht vom Tode der Fürstin von Weillburg hat sich nicht bestätigt.

Fürst Breda soll nicht nach Mailand gekommen, sondern auf halben Wege umgekehrt sein.

Der östreichische General Bianchi hat sich von Mailand nach Lambach, dem Hauptquartier der oberösterreichischen Observationsarmee begeben.

Paris den 22. Januar.

Der Monitor und andere Zeitungen geben folgende Nachricht von der Trauerfeierlichkeit zum Andenken Ludwig XVI. Der Gottesdienst welcher jährlich den Namen Königs Ludwig XVI. und der Königin dessen Gemahlin gewidmet wird hatte am 20sten \*) in der Kirche der Abtey von St. Denis statt; demselben wohnten Monsieur die Herzoge von Angoulême und von Berry, der Prinz von Conde, die verwitwete Herzogin von Orleans, und die Herzogin von Bourbon bei. Die Herzogin von Angoulême war auch gegenwärtig, verbarg aber ihren Schmerz hinter einer mit Gitterwerk verschlossenen Gallerie. In dem Chor der Kirche befanden sich die großen Deputationen der beiden Kammern und anderer Behör-

den. In der Mitte des Chors erhob sich das Trauergerüst. Diejenigen Pairs und Deputirten, welche nicht zu der großen Deputation gehörten, mehrere Marschälle und andere Staatsoffiziere nahmen die für sie bestimmten Plätze ein. Die noch lebenden und in Paris anwesenden alten Diener Ludwigs XVI., waren gegenwärtig um ihren Thronen freien Lauf zu lassen. Kurz alles was Frankreich Erhabenes und dieser Feier bewohnendes Würdiges besaß, war in der Kirche von St. Denis versammelt. In dieser in ihrer Art eigenen Versammlung wurde das Testament des Königl. Märtyrers vorgelesen, welches für die Könige ein Gesetz und für die Völker ein Lehrbuch ist. Der Sühnungsfeier, welche der allgemeynen Trauer dieses Tages zur Weihe dienen sollte, wurde in Gemäßheit der erstellten Vorschriften in der Metropolitankirche von Paris und in allen übrigen Kirchen der Hauptstadt abgehalten. Alle Civil-, Militär- und Justiz Behörden waren in der Kirche Notre-dame versammelt. Ein ungeheurer Zusammenfluß füllte alle Kirchen.

Die größte Wirkung machte das Ablesen des Testaments Ludwigs XVI. Das Volk zerfloß bei dessen Anhörung in Thränen, und viele Prediger die es vorlasen, mußten, von Weinen und Schluchzen ergriffen, ihren Vortrag unterbrechen. Zu St. Denis befand sich an der Spitze einer der ersten Deputationen deren Präsident, Herr Desfze, welcher die übrigen heldenmüthigen Vertheidiger Ludwigs XVI. allein überlebt hat. Als sein Name in dem Testament vorkam, waren aller Augen auf ihn gerichtet, und widmeten ihm Thränen des Dankes. Zu Paris war dieses Testament an allen Kirchen angeschlagen, und wurde nach vollendetem Gottesdienste von vielen guten Franzosen begierig gelesen.

Kurz man überzeugte sich, daß es ein kluger und zugleich frommer Gedanke war, an diesem Tage dem Königl. Märtyrer keine andere Lobrede zu halten, als diejenige, welche er selbst mit heiliger Beredsamkeit ausgesprochen hatte. Alle Schauspielhäuser waren geschlossen, und alle öffentlichen Versammlungs- und Vergnügungsorte waren leer und einsam. Alle übrigen Religionsgemeinden ohne Unterschied, haben in ihren Kirchen und Synagogen Trauergottesdienst begangen, und überall wurde das Testament des Königl. Märtyrers abgelesen.

\*) Eigentlich ist der Todestag Ludwigs XVI. den 21. allein weil dieser auf den Sonntag fiel, wählte man den 20sten zur Feier.

Der König selbst begab sich in Begleitung aller Minister in die Kapelle der Tuilleries, um daselbst der Todtenmesse beizuwohnen. Außerhalb St. Denis waren Kanonen aufgestellt, welche so wie jene vor dem Invalidenhause alle Viertelstunden einen Schuß thaten.

Ein großer Theil der Pariser, vorzüglich aber alle Damen, erschienen in Trauerkleidern, viele Häuser waren mit schwarzem Tuch behängt, auf welchem sich das französische Wappen und in Silber gestickte Thränen befanden. An dem darauf folgenden Sonntage, den 21sten fand in den Tuilleries keine Parade statt, und die Schauspielhäuser blieben abermals geschlossen. Am 21sten erschien von allen Zeitungen der einzige Moniteur.

Die Königl. Pagen erschienen in der vor 26 Jahren üblichen Tracht.

Paris, vom 23. Januar.

Während der ganzen Vorlesung des Testaments Ludwigs des 16ten blieb der König auf den Knien.

Dieses Testament lautet folgendermaßen:

In Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!

Da ich Ludwig XVI. dieses Namens, König von Frankreich an dem heutigen Tage, den 2. ten des Monats Decbr. 1792, schon über 4 Monate lang mit meiner Familie in den Thurm des Tempelgebäudes zu Paris durch diejenige eingesperrt bin, welche vormalis meine Unterthanen waren, da man mich aller Mittheilungen, und seit dem 17ten d. M. selbst jener mit meiner Familie beraubt hat, da ich außerdem in einen Prozeß verwickelt bin, dessen Ausgang man wegen der Leidenschaften der Menschen nicht vorhersehen kann, und von welchem in allen bestehenden Gesetzen kein Vorwand noch Grund zu finden ist; da ich nur Gott zum Zeugen meiner Gedanken habe und nur noch an ihn mich wenden kann, so erkläre ich hiermit, in seiner Gegenwart, meinen letzten Willen und Gesinnungen dahin:

Meine Seele überlasse ich Gott, meinem Schöpfer; ich bitte ihn, sie nach seiner Barmherzigkeit aufzunehmen, und sie nicht nach meinen Verdiensten zu richten, sondern nach jenen unsers Herrn Jesus Christus, welcher sich Gott seinem Vater, für uns Menschen, so unwürdig wir auch dessen sein mögen, und ich am ersten, zum Sühnopfer dargebracht hat.

Ich sterbe in Gemeinschaft unserer heiligen Mutter, der römisch-katholischen apostolischen Kirche, welche ihre Gewalt durch eine ununterbrochene Nachfolge des heiligen Petrus besitzt, dem sie Jesus Christus anvertraut hat.

Ich glaube festiglich und bekenne mich zu allem demjenigen, was in dem Glaubensbekenntnis und den Geboten Gottes und der Kirche enthalten ist; ich bekenne mich zu den Sakramenten und Geheimnissen, so wie solche von der katholischen Kirche gelehrt werden, und von jeher gelehrt worden sind. Ich habe nie verlangt, mich über die verschiedne Art und Weise die Religionslehren anzulegen, wodurch in die Kirche des Herrn Jesus Christus Trennungen gekommen sind, zum Nichter aufzuwerfen, sondern habe mich immer an die Entscheidungen gehalten, welche die geistlichen Vorsteher, die mit der heiligen katholischen Kirche vereint sind, in Gemäßheit der Kirchendisziplin, die man seit Jesus Christus beobachtet hat, ausgesprochen haben, and werde mich, wenn mir Gott länger das Leben verleiht, immer daran halten.

Ich beklage von Grund meines Herzens dieses nigen unserer Brüder, welche auf dem Irrwege sein mögen: allein ich verlange nicht über sie zu richten, und liebe sie alle darum nicht weniger nach den Lehren der christlichen Liebe in unserm Herrn Jesus Christus. Ich bitte Gott, mir meine Sünden zu verzeihen: ich habe sie sorgfältig zu ertorchen und zu verabschonen gesucht, und mich zu demüthigen vor dem Herrn. Da ich mich des Bestandes eines katholischen Priesters nicht bedienen kann\*, so bitte ich Gott meine ihm abgelegte Beichte anzunehmen, und besonders meine tiefe Reue darüber, daß ich, obgleich gegen meinen Willen, meinen Namen unter Astenstücke gezeichnet habe, welche der Disziplin und dem Glauben der katholischen Kirche, der ich immer aufrichtig und von ganzem Herzen zugethan gewesen bin, zuwider sein können.

Ich bitte Gott, meinen festen Entschluß anzunehmen, welcher darin besteht, daß ich, wenn er mir länger das Leben verleiht, sobald es mir nur möglich sein wird, mich des Bestandes eines katholischen Priesters bedienen will, um mich aller meiner Sünden anzuklagen und das Sakrament der Buße zu empfangen. Ich bitte alle diejenigen die ich etwa aus Unvorsichtigkeit beleidigt habe (denn ich erinnere mich nicht, irgend jemand

\* In der Folge ward Herr Edgeworth zu ihm gelassen.

wissenschaftlich eine Beleidigung zugesügt zu haben,) so wie auch diejenigen, denen ich etwa ein böses Beispiel oder Mergelmaß gegeben haben könnte, mir das Uebel zu verzeihen, welches ihnen dadurch zugesügt worden ist: ich bitte alle diejenigen, die von christlicher Liebe befehl sind, ihr Gebet mit dem meinigen dahin zu vereinigen, daß mir Gott die Verzeihung meiner Sünden verleihen möge.

Ich verzeihe von ganzem Herzen denjenigen, welche sich, ohne daß ich ihnen dazu eine Ursache gegeben habe, zu meinen Feinden ausgeworfen haben, und bitte Gott ihnen ebenfalls zu verzeihen, so wie auch allen denjenigen, welche aus falschem oder überverstandenen Eifer mir viel Böses zugesügt haben.

Ich empfehle Gott meine Gattin, meine Kinder, meine Schwester und Tanten, meine Brüder und alle diejenigen, welche durch die Bande des Bluts, oder auf irgend eine andere Weise, mir angehört haben; ganz besonders bitte ich aber Gott, meine Gattin, meine Kinder und meine Schwester mit den Augen der Barmherzigkeit anzusehen, und sie auf den Fall wo sie mich verlieren sollten und so lange sie noch in dieser gebrechlichen Welt leben werden, mit seiner Gnade zu unterstützen.

Meine Kinder empfehle ich meiner Gattin, deren mütterliche Zärtlichkeit sich nie bezweifelt habe, ich empfehle ihr vor allem, meine Kinder zu guten Christen und rechtschaffenen Menschen zu erziehen, ihnen die Größe dieser Welt (wenn sie ja verdammte sein sollten, dazu zu gefangen) als ein Gut vorzustellen, welches eben so gefährlich als hinfällig ist, und ihre Blicke nach der allein wahren und dauerhaften Ehre, die in die Ewigkeit übergeht, zu richten; ich bitte meine Schwester, ihre Liebe und Zärtlichkeit meinen Kindern auch in Zukunft zu schenken, und sollten sie das Unglück haben, ihre Mutter zu verlieren, an denselben Mutterstelle zu vertreten.

Ich bitte meine Gattin mir all das Uebel zu verzeihen, welches sie meinerwegen erduldet, so wie den Kummer, den ich ihr während unserer Verbindung verursacht haben mag; auch soll sie davon überzeugt sein, daß ich ihr, wenn sie glauben sollte, sich etwas vorwerfen zu müssen, nichts nachtrage.

Meinen Kindern empfehle ich auf das lebhafteste ihre Pflichten gegen Gott, welche allen übrigen vorangehen, getreu zu erfüllen, unter sich stets

reinig zu bleiben, ihrer Mutter unterthan und gehorsam, so wie auch dankbar für alle die Sorgen und Mühe zu sein, welche sie sich mit ihnen, zum Andenken an mich, giebt. Ich bitte sie, meine Schwester als ihre zweite Mutter zu betrachten. Ich empfehle meinem Sohn, wenn er das Unglück haben sollte, König zu werden, eingedenk zu sein, daß er sich ausschließlich dem Wohl seiner Mitbürger widmen und alle Eindrücke des Hasses und der Rache vergessen müsse, besonders in Beziehung auf die Leiden und den Kummer, welche ich ertragen muß; daß er die Wohlfahrt seiner Völker nur dadurch befördern kann, daß er nach dem Gesetzen regiert, dabei aber nicht zu vergessen, daß ein König den Gesetzen nur dann Achtung verschaffen und das Gute in Ausübung bringen kann, von dem sein Herz durchdrungen ist, wenn er die hiezu nöthige Macht besitzt, und außerdem wenn er in seinen Unternehmungen gehemmt wird und keinen Respekt mehr einzusößen vermag, ein mehr schädlicher als nützlicher König sei. Ich empfehle meinem Sohn, für alle diejenigen Personen, welche mir angehört haben, so viele Sorgfalt zu tragen, als es ihm seine Lage erlaubt; eingedenk zu sein, daß dieses eine heilige Schuld sei, die ich gegen die Kinder und Verwandten derjenigen auf mich genommen habe, die entweder für mich das Leben eingebüßt haben, oder in das Elend gerathen sind.

Ich weiß es, daß mehrere von den Personen, die mir angehört, sich gegen mich nicht so betragen, wie sie hätten thun sollen, und daß sie mir sogar mit Undank gelohnt haben; allein ich verzeihe ihnen (in diesen Zeiten der Verwirrung und der gährenden Leidenschaften ist man nicht immer Herr über sich), und ich bitte meinen Sohn, wenn er Gelegenheit dazu findet, nur an das Unglück dieser Menschen zu denken. Wie sehr wünschte ich, meine Dankbarkeit denjenigen bezugnen zu können, die mir mit wahrer uneigennütziger Ergebenheit zugethan gewesen sind; wenn es mich auf der einen Seite empfindlich geschmerzt hat, von Menschen mit Undank und Unredlichkeit behandelt worden zu sein, denen, oder deren Verwandten und Freunden ich nur immer Gutes gethan hatte, so habe ich auf der andern Seite den Trost zu sehen, daß viele Menschen mir eine aufrichtige Ergebenheit und freiwilligen Antheil bezeugt haben. Ich bitte sie sämmtlich meinen Dank anzunehmen. Die Lage der Dinge ist dermalen

von der Beschaffenheit, daß ich fürchten mußte, sie zu compromittiren, wenn ich mich noch deutlicher ausdrücken wollte, allein ich empfehle es meinem Sohne ganz besonders, Gelegenheit zu suchen, diese Männer kennen zu lernen. Ich mußte jedoch glauben, die Gesinnungen der Nation zu beleidigen, wenn ich meinem Sohne hier nicht ganz offen die Herrn Chamelly und Hue empfehlen würde, deren wahre Anhänglichkeit an mich, sie vermocht hat, sich mit mir in diesen traurigen Aufenthaltsort einsperren zu lassen, und die nicht gefürchtet haben, die unglücklichen Schlachtopfer davon zu werden; ich empfehle meinem Sohne auch den Clero, er hat mir, so lange er bei mir ist, eine Sorgfalt bewiesen, die mein ganzes Lob verdient; da er bis zu meinem Ende bei mir ausgeharrt hat, so bitte ich die Herren vom Gemeinderath demselben meine Kleider, meine Bücher, meine Taschenuhr, meine Börse und alle übrigen Effekten verabsolgen zu lassen, welche bei dem Gemeinderath deponirt sind.

Ich verzeihe auch noch sehr gerne denjenigen, die mich bewachen, die üble Behandlung und den Zwang, welche sie mir anthun zu müssen geglaubt haben; ich fand aber auch unter ihnen einige mitleidige und gefühlvolle Menschen; mögen diese in ihrem Herzen jene Beruhigung genießen, welche ihnen ihre Denkart gewähren muß!

Ich bitte die Herren von Malesherbes, Tronchet und Desze (Verteidiger der Monarchen), hier den vollen Ausdruck meines Dankes zu empfangen, so wie jenen meiner Danksagung, für alle die Sorgfalt und Mühe, welche sie für mich angewendet haben.

Ich schliesse damit, daß ich vor Gott, vor welchem ich zu erscheinen bereit bin, feierlich erkläre, daß ich mir kein einziges der Verbrechen vorzuwerfen habe, die man mir zur Last gelegt hat.

Gegeben in doppelter Ausfertigung in dem Gefängnißthurm des Tempels, den 25ten December 1792.

L u d w i g.

Verfaßtes und andere Städte haben nach dem Beispiel Montpellers Abschwürungen des Königsinordes bekannt gemacht,

Die Vorsteher der evangelisch lutherischen Kirche zu Dobrynce und der Herr Prediger Sebauer zu Schweinert bei Schwerin, haben erstere an Se. Excellenz dem Herrn General-Lieutenant v. Thümen 7 Nöhr. 4 gGr. und letzterer an Unterzeich-

neten 4 Nöhr. 14 gGr. Beiträge für die verwundeten vaterländischen Krieger eingesandt. In dem ich den edlen Gebern im Rahmen dieser Krieger herzlich danke, gehe ich Ihnen gleichzeitig die Versicherung: daß auch diese Gaben ihren Wünschen gemäß verwandt werden sollen.

Posen den 2 Februar 1816.

Königl. Preuß. Oer-Krieges-Commissariat im Großherzogthum: Posen  
Hölderegger

Anzeige. Beim Seifen-Steuer Herrn Hildebrandt hier in der Breitenstraße steht eine braune Stule 5 bis 6jährig, nebst Sattel und Zeug, sowohl zum Fahren als Reiten geeignet, ohne Fehler zum Verkauf.

Anzeige. Ein Fortepiano steht zu verkaufen um billigen Preis, in Nr. 57 am Markte, zwei Stiegen hoch.

Militär in Schlesten. Die hieselbst etablirte Leder-Fabrik empfiehlt sich mit gutem Fabrikat und möglichst billigen Preisen. Kauflustige wollen sich gefälligst im hiesigen Reichsgräflichen Rent-Amte melden.

Gesuch. Auf das Land wird ein Kammermädchen gesucht, welche Deutsch und Polnisch spricht, gut nähen, waschen und plätten, sickern und Kleider machen kann; wenn sie gleich noch nicht gedient hat: nur beschwind, tren, ordentlich und fleißig ist. Sie hat bloß die Gouvernante zu bedienen, sonst hat ihr Niemand zu befehlen, hat einen guten Tisch vom herrschaftlichen, kann sogleich antreten, und hat sich bei Madame Trimmalle, auf der Bronksstraße zu melden.

Anzeige. Der Tribunals-Advokat Müller wohnt am Komödien-Platz Nr. 208 dem Eingange des Theaters gegenüber, im Bingerischen ihr Ahlgrenschen-Hause.

Anzeige Ein Quartler von 4 bis 5 Stuben, einer oder zwei Kammern, Pferdestall auf 3 Pferde und Was auf einen Wagen wird gesucht. Wer solches nachweisen kann, beliebe in der Breslauer Straße beim Apotheker Herrn Bergmann in der ersten Etage das Nähere zu erfahren.

Bekanntmachung.

Das Civil-Tribunal erster Instanz des Depar-

tements Posen dritter Sektion thut hierdurch kund und zu wissen, daß, da sämtliche Kasimir von Moraczewskische Erben, die Erbschaft des verstorbenen Kasimir von Moraczewski, pure und ohne Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten haben, nunmehr der Erbschaftliche Kasimir von Moraczewskische Liquidations-Projekt, für entfaget erachtet und die Aktien repontirt werden sind.

Posen den 22. Januar 1816.

Jonemann.

**Bekanntmachung.**

Auf den zur Masse des Alexi von Dembowski gehörigen und in dem Brzezinskiischen Kreise, Warschauer Departement, belegenen Güthern Denkow, deren Werth von 1,500,000 Fl. polnisch im Hypothekenbuche, eingetragen ist, sind gleich hinter den kirchlichen Summen, welche im Ganzen 1333 Rthlr. 8 Gr. betragen und einer Kaution von 500 Rthlr. — desgleichen auf den in eben demselben Kreise und Departement gelegenen Güthern Komozel, deren Werth von 90,000 Fl. polnisch im Hypothekenbuche zuerst eingetragen ist, — folgende zwei Summen vermerkt:

- a. 10,300 holländische Ducaten
- b. 31,758 Rthlr., wovon die Zinsen bis zum 23 Juni 1806 völlig entrichtet sind. Derjenige, welcher gegen diese Kapitalien, dergleichen auf den im Großherzogthum Posen gelegenen Güthern, nach den Bestimmungen der Preuß. Hypotheken-Ordnung, hypothekarisch sicher gestellte Gelder tauschweise zu cediren willens ist, und dieserhalb ein vortheilhaftes Abkommen mit dem Gläubiger der genannten zweiten Kapitalien und rückständigen Zinsen zu treffen wünscht, beliebe sich an den unterzeichneten Bevollmächtigten zu wenden.

Posen den 5. Februar 1816.

von Jonemann,

Advokat bei dem Posenschen Civil-Tribunal.

Anzeige. Rheinwein, Schloß-Johannisberger und Hochheimer von 1811, von den besten Sorten, sind zu billigen Preisen zu haben in Köfen bei

Dygastiewicz

**Bekanntmachung.**

Alle diejenigen Prätendenten, die an den Wagrowitzer Kreis irgend welche (aus der Kriegsepoche nemlich vom Jahr 1806 bis zum Jahre 1815) Forderungen und Schulden zu haben glauben, werden hiermit aufgefodert: selbige schriftlich mit glaubwürdigen Beweisen unterstützt, oder auch persönlich vor dem dazu von dem Kreisrathe bestimmten Mitgliede d. selben Hrn. v. Nieczkowski zu Wagrowiec, welcher im Bureau des Landraths, Hrn. v. Niezychowski sein Domicilium erwählt hat, in Termino den 29. Februar c. sub poena praecclusionis anzugeben, und von da die Anerkennung oder Abweisung derselben von dem Collegio des Kreisraths zu gewärtigen.

Wagrowiec den 26. Januar 1816.

Der Kreisrath des Wagrowitzschen Kreises.

(Bez.) Lipski, Urbanowski.

Klotnicki.

Zu verkaufen. Auf dem hiesigen Königl. Proviand-Magazin werden am 12ten d. M. Nachmittags um 2 Uhr:

26 Schfl. 19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. Rüben und

26 Schfl. 19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pf. Karroffeln,

so nur noch zu Vieh-Futter zu gebrauchen sind; desgleichen am 13. d. M. eine Quantität Roggenkleiz u. Feige-Kaff gegen gleichbare Bezahlung in Preuß. Courant den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Posen den 5. Februar 1816.

Königl. Preuß. Proviand-Amt.

**Verkauf von Immobilien.**

Der unterschriebene Tribunals-Advokat als bester Syndicus der Kaufmann v. Stremlerschen Falliments-Masse macht hiermit bekannt, daß das zur Masse gehörige in der Juden-Gasse Nr. 353 belegene massive Wohnhaus 50 Fuß lang, 40 breit, zwei Etagen hoch nebst dem Seitengebäude 69 Fuß lang, 20 breit, 2 Etagen hoch, und allem Zubehör, welches durch die im Jahre 1812 aufgenommene Taxe auf 55619 Fl. poln. geschätzt worden, dem Antrage der Gläubiger gemäß im Wege der Subhastation öffentlich gegen bare Entrichtung des Kaufpretti verkauft werden wird. Der erste Termin zu der vorbereitenden Adjudica-

tion ist auf den 20sten März c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Handlungstribunal vor dem Handlungstribunals-Präsidenten und Commissarius des Faktiments Herrn v. Lewinski angesetzt worden. Die Kauflustigen werden hienüt aufgefordert, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote anzugeben. Der zweite peremptorische Termin wird besonders bekannt gemacht werden.

Posen den 30. Januar 1816.

Sarnowski.

Getreide-Preis in Berlin		vom 1ten Februar (In 40stel.)		Ehl.	gr.	pf.
Weizen	• • • • •	2	12	—	—	—
Ord. dito	• • • • •	1	19	5	—	—
Roggen	• • • • •	1	16	—	—	—
Ord. dito	• • • • •	1	8	—	—	—
Gerste	• • • • •	1	12	7	—	—
Ord. dito	• • • • •	1	3	5	—	—
Kleine Gerste	• • • • •	1	9	6	—	—
Ord. dito	• • • • •	1	5	2	—	—
Hafer.	• • • • •	1	—	—	—	—
Ord. dito	• • • • •	—	19	—	—	—
Erbfen	• • • • •	1	18	—	—	—
Ord. dito	• • • • •	1	14	—	—	—
Hansen	• • • • •	1	18	—	—	—
Ord. dito	• • • • •	—	—	—	—	—
Heu	• • • • •	1	4	—	—	—
auch	• • • • •	1	—	—	—	—
Stroh	• • • • •	9	—	—	—	—
auch	• • • • •	7	—	—	—	—

**Bekanntmachung.**

Da die Pacht der hiesigen Kammereid-Vertinenzien, bestehend:

- 1) in der Abgabe vom Pfaster- und Brücken-zoll, Wochenmarktgeld und eingehender fremder Lächer,
- 2) der Stadtwage,
- 3) der Abgabe vom Gräberbierschank und andern fremden Bier,
- 4) der Miete von dem unterm Storchneßer Thore befindlichen Keller und
- 5) von denen unter dem Rathhause befindlichen Löpfergewölben;

mit Trinitatis dieses 1816ten Jahres zu Ende geht, so sind zu deren anderweitigen Verpachtung auf 5 Jahre und sieben Monate nemlich vom Trinitatis 1816 bis ult. December 1821 drei Licitationstermine, als:

- auf den 29sten Februar,
- auf den 14ten und
- auf den 28sten März,

jedesmahl Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt.

Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich in den angegebenen Terminen zahlreich einzufinden, ihre Gebote abzugeben und kann der Meistbietenden im letztern peremptorischen Termine unter Vorbehalt höherer Genehmigung des Zuschlags gewärtig sein.

Wer sich von den nähern Bedingungen dieser Pacht, welche in dem jedesmaligen Termine bekannt gemacht werden, vor der Zeit Kenntniß zu verschaffen gesehen, kann sich dieserhalb in der Kanzlei des unterzeichneten Magistrats melden.

Pissa den 24sten Januar 1816.

D. e. M. a. g. i. s. t. r. a. t.

Breslau den 1. Februar.

**Getreide-Preis in Nominal Münze.**

Weizen	4 Ehlr. 22 sgr.	Roggen	3 Ehlr. 19 sgr.
Gerste	2 Ehlr. 26 sgr.	Hafer	2 Ehlr. 8. sgr.
Hirse	5 Ehlr.	Erbfen	3 Ehlr. 12 sgr.

Danzig den 27. Januar.

**Getreide-Preis beim Einkauf nach Danziger Gelde.**

Bester Weizen der Scheffel	• • • • •	10	fl.	15	gr.
Ord. dito	• • • • •	7	•	6	•
Bester Back-Roggen	• • • • •	6	•	15	•
Ord. dito	• • • • •	6	•	6	•
Beste Gerste	• • • • •	4	•	18	•
Ord. dito	• • • • •	4	•	12	•
Bester Hafer	• • • • •	2	•	24	•
Ord. dito	• • • • •	2	•	15	•

(Hierzu eine Beilage.)

# Beilage

zu Nr. 11. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

## Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts beschloffen worden, vom 1sten Januar des künftigen Jahres ab, die in den übrigen Preussischen Staaten bestehende, und vor kurzem auch noch im Großherzogthum Posen bestandene Gewerbesteuer daselbst wieder einzuführen.

Die Wiedereinführung dieser nicht bedeutenden Abgabe, erleichtert den Verkehr mit den übrigen Preussischen Provinzen, und führt zur Vermeidung von Zöllen die eine zu ungleiche Besteuerung der Provinzen notwendig zur Folge haben müßte. Sie kann in einer Provinz nicht geführt werden, welche glücklich die Drangsale des Krieges überstanden hat, zur Ordnung, und zum sichern und ruhigen Genuß ihres Eigenthums zurückgekehrt, und von allen willkürlichen und außerordentlichen Lasten und Abgaben befreit worden ist.

Durch die Einführung der Gewerbesteuer soll an den Gewerberechtigungen und wohlhergebrachten Befugnissen der Grundbesitzer und anderer Privatpersonen oder Corporationen nichts geändert werden.

Es sollen daher nur an solche Individuen Gewerbescheine erteilt werden, welche nach der bisherigen herkömmlichen Verfassung zum Betriebe eines Gewerbes befugt sind, und nur von diesen ist die tarifmäßige Gewerbesteuer zu erheben.

Derjenige welcher die Gewerbesteuer entrichtet, bleibt bei dem Besuche der Messen zu Frankfurt a. d. O. von Einrichtung der Messen gefälle frei.

Damit das Publikum von den Grundsätzen der Gewerbesteuer sich unterrichten kann, mache

ich die diesfällige gesetzliche Vorschriften nachstehend bekannt.

Berlin den 30. December 1815.

Königl. Preuss. Oberpräsident des Großherzogthums Posen.

v. Zerboni di Sposetti.

## Extrakt

aus dem Gewerbesteuer, Edikt vom 2ten November 1810.

### §. 1.

Ein jeder, welcher in unsern Staaten, es sei in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, einen Gewerbeschein darüber zu lösen, und die in dem beigefügten Tarif A. angeführte Steuer zu zahlen. Das schon erlangte Meisterrrecht, der Besitz einer Concession befreien nicht von dieser Verbindlichkeit.

### §. 2.

Der Gewerbeschein giebt demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen. Eins und das andere, ohne Gewerbeschein, ist strafbar, und wer sich dessen schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem sechsfachen Werth der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuern gleich ist.

### §. 3.

Auch Ausländer, welche Geschäfte in

Unsere Landen persönlich betreiben, müssen einen Gewerbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes lösen.

§. 4.

Ein jeder, welcher hiernach einen Gewerbesch. in zu lösen hat, meldet sich sogleich nach Bekanntmachung dieses Edikts bei der Polizei Behörde seines Wohnortes, und giebt seinen Vorn und Zunamen, die Art und den Umfang seines Gewerbes nach Werkstühlen, Gehülffen, Lehrburschen u. s. w. an.

§. 5.

Nicht verpflichtet zur Lösung eines Gewerbescheins sind:

- 1) Staats- und Communal-Beamten zur Uebernahme ihres Amts.
- 2) Wer ein ländliches Grundstück als Eigener, Pächter oder Nutznießer selbst bewirtschaftet. Administratoren und Rechnungsführende Wirtschaftsbearbeiter müssen daher Gewerbescheine lösen; auch diejenigen welche die bei einem landwirthschaftlichen Grundstück befindlichen Milchereyen, Fischereyen, Jagden, Gärten, Bienen, Brauereyen, Ziegellernen, Kalk-Öfren, Mühlen, Krüge, Schänken, Fuhren, ic. pachten.
- 3) Wer ein Grundstück zur Wohnung, Cultus oder der dazu gehörigen Ländereyen und zum Vermieten benützt. Wer aber in Städten und Vorstädten ein Gewerbe daraus macht, meublirte Zimmer zu vermischen, Gartenfrüchte zum Verkauf zu ziehen, Milch, Vieh zum Verkauf zu halten, muß einen Gewerbeschein lösen.
- 4) Wer Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Actien, Leibrenten, oder öffentliche Fonds aussetzt. Nicht aber derjenige, welcher ein Gewerbe daraus macht, Wechsel und andre Papiere zu discountiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen, oder auf Pfänder zu leihen.
- 5) Wer sich zu Privat-Diensten und häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten ver-

misst. Renntmeister, Stallmeister, Sekretarien, Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausofficianten bedürfen eines Gewerbescheins.

- 6) Aufseher, Gehülffen und Arbeiter in Fabriken und Handlungen. Wer aber in solchen nicht bloß bei zufälliger Abwesenheit des Eigners oder Direktors, sondern für immer oder auf bestimmte Jahre disponirt und ihre Firma procurazichnet, bedarf eines Gewerbescheins, eben so wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten.
  - 7) Handels- und Fabrik-Unternehmungen auf Actien bedürfen in sofern nur eines gemeinschaftlichen Gewerbescheins für die ganze Unternehmung, als sie die Rechte einer moralischen Person erlangt haben. In bloßen Compagnie-Handlungen und Fabriken bedarf dagegen jeder eines besondern Gewerbescheines, dem das Recht, verbindlich für die Societät ihrer Firma, zu unterzeichnen zustehet.
  - 8) Gemeine Tagelöhner. Personen aber, welche mit einer besonders erlernten Kunst oder Handwerk z. E. Ziegelstreicher, Dachdecker, Brettschneider für Tagelohn dienen, sind nur in sofern davon befreit, als sie für Gehülffen in einer gewerbescheinpflichtigen Fabrik, oder bei einer gewerbescheinfreien Wirtschaft zu achten sind.
  - 9) Personen welche sich bloß von Spinnen, Wollkämmen und Sorciren, Spulen, Zwirnen, Federreissen ernähren.
  - 10) Wer nur einen einzigen Webstuhl für seine Nahrung bearbeitet, oder von seinen Hausgenossen bearbeiten läßt. Ausgenommen hiervon sind Webstühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberei von Blumen und feinen Dessains mit mehr als vier Tritten.
- Wer mehrere gewöhnliche Webstühle

nach obigem hält, und sie von besonders dazu bestimmten Personen betreiben läßt, ist von den mehreren Strahlen gewerbespflichtig.

11) Hebammen auf dem platten Lande und in Städten unter 1000 Einwohner.

§. 6.

Die in dem beigefügten Tarif nicht aufgeführten oder ange deuteten Gewerbe sind deshalb nicht von der Lösung eines Gewerbescheins ausgenommen.

Wer daher ein solches treibt oder treiben will, ist bei Vermeidung der §. 2. bestimmten Strafe verbunden, sich bei der Polizeibehörde seines Wohnorts zu melden, die Art und den Umfang des Gewerbes anzugeben und einen Gewerbeschein darüber nachzusuchen. Die Steuer für dasselbe wird nach den Sätzen für diejenigen Gewerbe bestimmt, welchen es in Absicht der Einträglichkeit gleich kommt.

§. 7.

Ein Gewerbeschein kann nur auf ein Gewerbe gerichtet werden, und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertigt, und für dasjenige Gewerbe, welches in demselben benannt ist. Niemand kann daher seinen Gewerbeschein weder einem andern abtreten, noch ein darin nicht genanntes Gewerbe auf den Grund desselben treiben.

§. 8.

Wenn jemand zum Betriebe seines Gewerbes mehrerer Ausfertigungen seines Gewerbescheins bedarf, so kann er Abschriften desselben, auf ein Attest der Polizeibehörde seines Orts, daß und wie viel er davon nöthig hat, erhalten.

Dieselben werden mit dem geschmäßigen Stempel versehen, übrigens gebührenfrei ausgefertigt.

Der Extrahent ist für jeden Mißbrauch, welcher mit solchen Abschriften gemacht werden könnte, verantwortlich.

§. 9.

Treibt jemand mehrere Gewerbe verschiedener Art, so muß er für jedes einen besondern Gewerbeschein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbeschein zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben.

§. 10.

Niemand kann eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen, ohne zuvor seinen Gewerbeschein vorzuzeigen.

Die Gerichte und andere Behörden werden hiermit angewiesen, die Vorzeigung desselben zu fordern, und daß solches geschehen, im Eingange der Verhandlungen zu bemerken.

§. 11.

Die Polizei-Behörden, die Consumtions-Steuer-Rendanten und deren Unterbediente sind so befugt als verpflichtet, von jedem, welcher in ihrem Bezirk, irgend ein von Lösung eines Gewerbescheines nicht ausgenommenes Gewerbe treibt, die Vorzeigung des Gewerbescheines zu fordern. Kann jemand solchen oder eine gültige Abschrift desselben nicht vorzeigen, oder haben sie gegründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten, so machen letztere davon sogleich ihren Vorgesetzten Anzeige, und diese können und müssen die Ausübung des Gewerbes untersagen.

§. 12.

Die Gewerbescheine werden in der Regel auf ein Jahr ausgefertigt, nemlich vom 1sten Januar bis letzten December eines jeden Jahres, und sind nur für diesen Zeitraum gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muß daher zur bestimmten Zeit vor dem 1sten Januar einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muß er gleichfalls sogleich einen Gewerbeschein lösen und die

Steuer für das Viertel-Jahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen, nämlich resp. vom 1sten Januar bis zum letzten März, vom 1sten April bis zum letzten Juni u. s. w.

§. 13.

Stirbt jemand im Laufe eines Jahres und hat für das Viertel-Jahr, in welchem er stirbt, noch nicht die Steuer berichtigt, so sind seine Erben dazu verpflichtet.

Diese sind auch befugt, das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen.

§. 14.

Geht jemand im Laufe eines Viertel-Jahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angelegten über, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbeschein einen neuen, muß aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen.

§. 15.

Wenn jemand im Laufe eines Viertel-Jahres seinen Wohnsitz verändert und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer Statt findet, so muß er das Mehrere nachzahlen.

§. 18.

Es versteht sich von selbst, daß der Inhaber eines Gewerbescheins den Polizei-Berordnungen eines jeden Orts, wo er sein Gewerbe treibt, unterworfen ist, und sich bei Ausübung desselben, Beschränkungen, welche die Aufrechterhaltung einer guten Polizei und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen muß.

§. 19.

Minderjährige müssen zur Erhaltung eines Gewerbescheins die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder, Ehefrauen die ihrer Ehemänner, Staats-Diener die ihrer Vorgesetzten; in Privat-Diensten stehende Personen die ihrer Lohnherren beibringen.

§. 20.

Der Handel mit Salz, Spielkarten und

Stempelpapier, die Haltung von Privat-Posten und Privatlotterien bleibt ferner abhängig von der Genehmigung der competenten Behörden. Auch dürfen Aerzte nicht Arzneyen dispensiren, Apotheker nicht die Arzney-Kunst ausüben und Mäkler nicht selbst Handel treiben.

§. 21.

Zu Gewerben, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, können nur dann Gewerbescheine erteilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Beiz der erforderlichen Eigenschaften auf die vorgeschriebene Weise nachweisen. Zu diesen gehören jedoch nur:

- 1) Abdecker.
- 2) Aerzte und Wundärzte aller Art.
- 3) Apotheker und Laboranten.
- 4) Berg-Geschworne.
- 5) Dollmetscher und Uebersetzer, Nebst geschichtlicher und gewerblicher Geschäfte.
- 6) Feldmesser, Nivelirer und Markscheider.
- 7) Gast- und Schankwirth aller Art, einschließlich derer, die gewerbeweise möblirte Zimmer halten, Schlafstellen vermieten und sitzende Gäste haben,
- 8) Gesinde-Mäkler,
- 9) Güterbestätiger und Schaffner,
- 10) Hebammen,
- 11) Justiz-Commissarien, Notarien, Procuratoren,
- 12) Juwelierer, Golds- und Silber-Probirer,
- 13) Lohndakayen,
- 14) Loojen,
- 15) Mäkler, Depachours und Auctionatoren,
- 16) Marionettenspieler,
- 17) Maurer,
- 18) Messer, Wäaer, Bracker, Schauer, Stauer, überhaupt alle die bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu constatiren,
- 19) Mühlenbaumeister,
- 20) Deconomie-Commissarien,
- 21) Personen, welche mit Thieren und andern

Sachen zur Schau-Ausstellung umherziehen,

- 22) Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden,
- 23) Schauspiels-Direktoren,
- 24) Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe,
- 25) Schornsteinfeger,
- 26) Schreib- und Rechenmeister, insofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schiffe, oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen,
- 27) Schweines-Vieh- und Pferde-Castrirer,
- 28) Schiff-Zimmerleute,
- 29) Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler,
- 30) Todtengräber,
- 31) Witz- und Roß-Aerzte,
- 32) Verfertiger chirurgischer Instrumente,
- 33) Vorsteher von Privat-Irenhäusern,
- 34) Zimmerleute.

§. 23.

Unsere Regierungen theat ob, die Gewerbescheine in den von ihnen ressortirenden Departements zu ertzeilen und auszufertigen. Sie bestimmen nach Maassgabe des Tarifs und den darin vorgezeichneten Grenzen, den Gewerbesteuer-Satz in jedem einzelnen Fall und fertigen die Gewerbescheine nach dem beiliegenden Formular B. aus.

§. 24.

Wenn jemand über die Höhe oder die Unrichtigkeit der angeführten Gewerbesteuer Grund zur Beschwerde zu haben glaubt, so bringt er solche bei den Regierungen an. Diese lassen die Beschwerde untersuchen, prüfen solche, und bestreiden den Beschwerdeführenden.

Der Weg Rechtsens findet dabei nicht Statt.

§. 25.

Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten müssen jetzt sogleich bei Bekanntmachung dieses Edikts eine Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbetreibenden, der Regierung, künftig aber 12 Wochen vor dem ersten Januar jeden Jahres einsenden.

Diese Nachweisungen müssen den Vor- und Zunahmen des Gewerbetreibenden, die Art des Gewerbes, Bemerkungen über den Umfang desselben, die auf die Bestimmung des Gewerbesteuer-Satzes Einfluss haben, und ein Gutachten über den anzuwendenden Steuersatz nach dem Tarif enthalten. Zur Anfertigung dieser Nachweisung wird das Consumtionssteuers-Amt zugezogen und solche von demselben mit unterschrieben.

§. 26.

Auf dem platten Lande fertigen die Landräthe diese Nachweisungen an und verfahren damit in eben der Art, wie in dem vorhergehenden §. bestimmt ist. In denjenigen Provinzen, in welchen unsere Aemter nicht unter den Landräthen in polizeilicher Hinsicht stehen, fertigen die Beamten solche an und reichen sie den Regierungen ein. Magisträte, Landräthe und Beamten sind für die Richtigkeit der Nachweisungen verantwortlich, und haben solche sowohl in Absicht der Vollständigkeit, als der Richtigkeit der Bemerkungen über den Umfang des Gewerbes zu vertreten.

§. 27.

Die Regierungen fertigen sodann die Gewerbescheine aus, und senden solche den Magisträten und den Landräthen dieses Jahr möglichst bald, künftig vor dem 1sten Januar eines jeden Jahres mit einer Nachweisung der Gewerbesteuern zu. Diese machen den Eingang derselben unverzüglich bekannt, und fordern die Pächter zur Einlösung auf. Kein Gewerbeschein darf vor Erlegung des halbjährlichen Betrags der Gewerbesteuer angesetzt werden; auch muß der Erwerber denselben seinen Namen unter denselben schreiben, ist er des Schreibens nicht kundig, so muß solches von dem Magistrat oder dem Landrathe unter dem Gewerbeschein bemerkt werden.

§. 28.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung der Gewerbescheine fängt vom 1sten Januar 1816 an. Sie werden mit dem halbjährlichen Be-

trage beim Empfange des Gewerbe-Scheins, und mit der andern halbjährigen Rate am 1sten Juli gezahlt.

Wer in der ersten Hälfte der gedachten Monate resp. seinen Gewerbe-Schein nicht einliefert und die Steuer berichtet, gegen den wird Exekution verfügt. Ist diese fruchtlos und läßt der Säumige die ganzen genannten Monate, ohne zu zahlen, verstreichen, so wird Beschlagnahme auf die Waare oder die Werkzeuge desselben in so weit gelegt, daß er das Gewerbe nicht ausüben kann.

§. 29.

Die Gewerbesteuer werden in den Städten an die Consumtions-Steuer-Cassen, auf dem platten Lande an die Kreis-Cassen abgeführt.

Wir befehlen allen öffentlichen Behörden, überall nach den Bestimmungen dieses Edikts zu verfahren und auf die Beobachtung desselben genau zu halten.

Berlin den 2ten Novbr. 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

A.

## T A R I F

nach welchem, in Gemäßheit des Edikts vom 2ten November 1810, die Gewerbesteuer zu bestimmen sind.

### Erste Klasse.

Ein Thaler

Ein Thaler Acht gGr.

Ein Thaler Sechzehn gGr.

jährliche Gewerbesteuer nach Verschiedenheit des Erwerbs.

1) Alle Handwerker welche auf Bestellung allein und ohne Gehülfen arbeiten,

- 2) Schlächter, die hauptsächlich nur für Lohn schlachten,
- 3) Bäcker, die hauptsächlich nur für Lohn backen.
- 4) Lohnbrauer, Lohnbrenner, Lohn-Müller,
- 5) Zimmerleute und Maurer, die selbst und nur mit einem Handlanger arbeiten,
- 6) See-Schiffer auf Rähnen unter 30 Last, die Last zu 60 Berliner Scheffel gerechnet,
- 7) Steuerleute auf See-Schiffen unter 60 Last.
- 8) Tabulett-Krämer.
- 9) Victualienhändler im Detail, in Ortschaften unter 1000 Menschen.
- 10) die niedrigste Klasse der Kornmesser und ähnliche Handlung-Handlanger.
- 11) Bier- und Brandweinschänker ohne Gehülfen.
- 12) Bürstenbinder.
- 13) Bierspänder.
- 14) Korbmacher.
- 15) Lohn-Bediente.
- 16) Gärtner, welche eigenthümliche oder gepachtete Gärten besitzen, und sich vom Bau gewöhnlicher Garten-Früchte ernähren.
- 17) Sänftenträger.
- 18) die Schneiderin und Näherin ohne
- 19) Sticker und Stickerin } Gehülfen.
- 20) Theerschwelger und Pechbrenner.
- 21) alle Stuhlarbeiter, welche auf einem Stuhl ohne Gehülfen arbeiten und nicht zu den §. 7. ausgenommen gehören.
- 22) die Barbierer, ohne, oder mit einem Gehülfen.
- 23) die Musikanten, ohne Gehülfen.
- 24) Scheeren-Schleifer.
- 25) Hebammen in Dörfern über 1000 und unter 3500 Einwohnern.

## Zweite Klasse.

Zwei Thaler.

Zwei Thaler Sechzehn gGr.

Drei Thaler Sechzehn gGr.

jährliche Gewerbe-Steuer, nach der mindern oder mehreren Bedeutung des Erwerbes.

- 1) Handwerker, welche auf Bestellung mit einem bis zwei Gehülften arbeiten.
- 2) Schlächter die Vieh bloß Stückweise kaufen, und des Jahres bis 50 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten.
- 3) Bäcker die täglich nicht über 1 Scheffel verbacken.
- 4) Brauereien und Brennereien, welche jährlich nicht über 100 Scheffel verbrauchen.
- 5) Zimmerleute und Maurer, die mit einem oder zwei Gesellen oder Burschen arbeiten.
- 6) See-Schiffer auf Rähnen über 30 Last.
- 7) Steuerleute auf See-Schiffen über 60 Last.
- 8) Stromschiffer auf Fahrzeugen die zusammen nicht über 15 Last laden.
- 9) Viehwarenhändler im Detail in Ortschaften über 1000 Menschen.
- 10) vereidete Messer und Bracker, und andere Handlung-Handlanger mittlerer Classe.
- 11) Bier- und Branntweinschänker, die einen und mehrere Aufwärter oder Aufwärterinnen für ihre Schankgäste halten.
- 12) Müller die nur einen Gang inne haben. \*)
- 13) Fuhrleute, Miethskutscher und Pferdeverleiher, die nicht über 5 Pferde halten.
- 14) Gastwirthe, die Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhrer halten; Gastwirthe in kleinern Ortschaften, Gastwirthe vom niedrigsten Rang in mittlern und den großen Städten.
- 15) Inhaber von sogenanntem Radler-Kram.
- 16) Die Viehmänner, welche bis 4 Stück Vieh in dem Stalle haben.
- 17) Marionetten-Spieler, Seiltänzer und

dergleichen, wenn sie keinen oder nur einen Gehülften gebrauchen.

- 18) Barbierer mit mehr als einem Gehülften.
- 19) Wund-Ärzte in Ortschaften unter 1000 Menschen.
- 20) Musikanten, welche einen bis zwei Gehülften halten.
- 21) Hebammen in Dörfern über 3500 Einwohner mit Ausschluß der drei großen Städte, Berlin, Königsberg und Breslau.
- 22) Alle andere Gewerbetreibende, welche nach den hier angegebenen Schätzungsmitteln, den Benannten im Erwerbe gleich zu setzen sind.

\*) Mahlgänge, die bloß in gewissen Jahreszeiten im Durchschnitt nicht über 3 Monate im Jahre gebraucht werden können, und Bockwindmühlen werden für einen halben Mahlgang gerechnet, Gänge auf Holländischen Windmühlen aber für voll.

Ein Graupen- oder Grützen-Gang wird, in so fern er über 3 Monate im Jahre in der Regel gebraucht werden kann, einem ganzen, sonst aber nur einem halben Mahlgange gleich geachtet. Nach den Kornmühlen werden auch andere Mühlenwerke geschätzt. Deutsche Schneide-Mühlen mit einer Säge, und deutsche Dehlmühlen mit einer Presse, werden einem Mahlgange, wenn sie in der Regel 3 Monate im Jahre gehn, sonst aber einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

In Hammerwerken gilt jeder Hammer, in Stampfwerken 6 Stampfen für einen Mahlgang.

Bei Papiermühlen gilt ein Holländer für 2 Mahlgänge, bei deutschem Geschirr werden 8 Hammer für einen Mahlgang gerechnet.

## Dritte Klasse

Vier Thaler.

Fünf Thaler 8 gGr.

Sechs Thaler 16 gGr.

jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder größern Erwerbe.

- 1) Handwerker, die auf Bestellung mit mehr als zwei Gehülften arbeiten, ohne Magazine von vorräthigen Waaren zu halten.
- 2) Schlächter, welche Ochsen stückweise, kleinere Vieharten aber Heerdenweise kaufen, ausschachten und verkaufen, und des Jahres über 50 Rthl. und unter 90 Rthl. Schlachtsteuer entrichten.
- 3) Bäcker, welche bis  $2\frac{1}{2}$  Scheffel täglich verbacken.
- 4) Brauereien und Brennerereien, welche jährlich mehr als 100, doch nicht über 300 Scheffel verbrauchen.
- 5) Zimmerleute und Maurer, welche mehr als 2, aber nicht über 6 Gesellen und Lehrlinge halten.
- 6) Seeschiffer mit Schiffen unter 60 Last.
- 7) Stromschiffer mit Rähnen über 15 und nicht über 30 Last.
- 8) Viktualienhändler, die neben dem Detailliren, auch Stein- und Scheffelweise oder in Fässern und andern Gebinden verkaufen.
- 9) Mäkler, Kornmesser, Wäger, Bracker, in den bedeutenden Handelsörtern.
- 10) Müller, welche zwei Mahlgänge inne haben.
- 11) Fuhrleute, Mietskarscher, Pferde, Verleiher, welche mehr als 5, und nicht über 10 Pferde halten.
- 12) Gastwirthe, welche Ausspannung für Fuhrleute und Landfuhren halten und Personen aus den niedrigen Ständen aufnehmen.
- 13) Viehmäster, welche bis 8 Stück Vieh im Stall haben.
- 14) Marionettenspieler und andere dergleichen Gewerbetreibende, welche 2 und mehrere Gehülften haben.
- 15) Wundärzte in Ortschaften über 1000 Einwohner.
- 16) Musikanten, welche über zwei und nicht über vier Gehülften haben.
- 17) Hebammen in den 3 großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau.
- 18) Inhaber von Gewürz- und Ausschneidläden in Ortschaften unter 1000 Einwohner.
- 19) Notarien, welche keinen Schreiber halten.
- 20) Apotheker, ohne Gehülften.
- 21) Inhaber von Caffeehäusern in Städten unter 3500 Einwohner.
- 22) die Verfettiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, in, sofern sie ohne Gehülften arbeiten.
- 23) die Wetschänker.
- 24) die Speisewirthe, welche in mittleren Städten, für die gebildeten Stände Tisch halten, und in den drei großen Städten Berlin, Königsberg und Breslau zu dem zweiten und dritten Range gehören.
- 25) die Inhaber von Tanzböden für die ungebildeten Stände.
- 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Erwerbes in diese Classe gehören.

### Vierte Klasse

Acht	}	Thaler.
Zwölf		
Sechzehn		
Zwanzig		

jährliche Gewerbesteuer, nach dem geringern oder größern Gewerbe.

- 1) Handwerker, welche zwar auf Bestellung arbeiten, dabei aber auch ein Vorraths-Magazin von ihren fertigen gewöhnlichen Arbeiten halten.
- 2) Schlächter, welche das Vieh heerdenweise kaufen, schlachten und im Detail verkaufen, und welche jährlich über 90 Thl. und unter 250 Thl. Schlachtsteuer entrichten.

- 3) Bäcker, die täglich über 2½ bis 7 Scheffel verbacken.
- 4) Kuchenbäcker und Conditoren.
- 5) Brauer und Brenner, welche jährlich über 300 Scheffel; und nicht über 1000 Scheffel gebrauchen.
- 6) Zimmerleute und Maurer, welche über 6 Gesellen und Burschen und nicht über 20 halten.
- 7) Seeschiffer mit Schiffen zu 60 bis 120 Last.
- 8) Stromschiffer mit Rähnen von 30 bis 60 Last.
- 9) Viktualienhändler, die blos oder hauptsächlich im Ganzen verkaufen.
- 10) Müller, welche über zwey und nicht über vier Mahlgänge inne haben.
- 11) Fuhrleute, Mietzkurscher, Pferdeverleiher, die von 10 bis 20 Pferde halten.
- 12) Gastwirth, vom ersten Range, in den mittlern, und vom 2ten Range, in den drey großen Städten; Berlin, Königsberg und Breslau.
- 13) Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, in den mittlern, und in den drey großen Städten.
- 14) Aerzte in den mittlern Städten und in den drey großen Städten, welche nicht zu den Angesehensten gehören.
- 15) Musikanten, die über 4 Gehülften haben.
- 16) Inhaber von Gewürz- und Auschnittsläden, in Dörfern über 1000 Einwohner, wenn sie nicht zugleich im Großen handeln.
- 17) Notarien mit 1 und 2 Schreibern.
- 18) Justizkommissarien ohne oder mit einem Schreiber.
- 19) Inhaber von Kaffeehäusern in den mittlern und drey großen Städten.
- 20) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, mit 1 oder 2 Gehülften.
- 21) Die Weinschänker in den Städten über 3500 Menschen und den großen Städten.

- 22) Speisewirth vom ersten Range in den drey großen Städten.
- 23) Apotheker mit Gehülften in Städten über 3500 Einwohner, und in Städten unter 3500 Einwohner, in sofern sie auch einen Gewürzhandel haben.
- 24) Die Inhaber von Tanzböden für gebildete Stände.
- 25) Auktions-Kommissarien in den mittlern und drey großen Städten.
- 26) Alle übrigen hier nicht aufgeführten Gewerbetreibenden, die nach den angegebenen oder ähnlichen Schätzungsmitteln in Absicht ihres Gewerbes in diese Klasse gehören.

### F ü n f t e K l a s s e .

Vier und Zwanzig	}	Thaler
Sechs und Dreißig		
Acht und Vierzig		
Sechzig		
Zwey und Siebzig		
Vier und Achtzig		

jährliche Gewerbesteuer, bey dem mehrern oder mindern Erwerben.

- 1) Handwerker, welche Magazine von ihren Arbeiten halten, und in der Regel nicht auf Bestellung arbeiten lassen.
- 2) Schlächter, die über 250 Rthlr. bis 1000 Rthlr. Schlachtsteuer entrichten, ganze Heerden und Ställe von Vieh kaufen, die ärmern Schlächter damit versehen, oder in den Häfen ganze Ladungen von Fleisch liefern.
- 3) Bäcker, die etwa 7 bis 30 Scheffel täglich verbacken.
- 4) Brauer und Brenner, die nicht unter 1000 und nicht über 4000 Scheffel jährlich verbrauchen.
- 5) Zimmerleute und Maurer, die über 20 und nicht über 50 Gesellen und Burschen halten.

- 6) Seeschiffer mit Schiffen über 120 Last.
- 7) Erobinischiffer mit Rähnen über 60 Last.
- 8) Muller, die uber 4 und nicht uber 8 Mahlgange inne haben.
- 9) Fuhrleute, Miethskutscher, Pferdebesitzer, die mehr als 20 Pferde halten.
- 10) Gastwirthliche vom ersten Range in den drey grofsen Stadten, Berlin, Konigsberg und Breslau.
- 11) Die angesehensten Aerzte aus den drey grofsen Stadten.
- 12) Alle Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel oder einen weniger bedeutenden Grofshandel treiben.
- 13) Mackler in den grofsen Handelsstadten.
- 14) Notarien mit mehr als zwey Schreibern.
- 15) Justizkommissarien mit mehr als einem Schreiber.
- 16) Apotheker in den drey grofsen Stadten.
- 17) Fabrik-Unternehmer, welche nicht in die 6te Klasse nach den dort angegebenen Bestimmungen gehoren.
- 18) Die Verfertiger von mechanischen, optischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, die mit mehr als zwey Gehulfsen arbeiten.
- 19) Alle ubrigen Gewerbetreibenden, welche nach den hier angegebenen oder ahnlichen Schatzungs-Grundsatzen, in Absicht ihres Erwerbes, in diese Klasse gehoren.

### Sechste Klasse.

Sechs und Neunzig  
 Ein Hundert und Zwanzig  
 Ein Hundert Sechs und Funfzig  
 Zwey Hundert

} Thaler

jahrlliche Gewerbesteuer, nach dem geringern und grofsern Erwerbe.

- 1) Alle diejenigen, welche als Haupt-Erwerbs-Zweig Wechsel- und Geldgeschafte im Grofsen betreiben.
- 2) Alle, welche einen eigenen, oder Kommiss-

sionshandel mit dem Auslande im Grofsen fuhren.

- 3) Alle, welche Fabriken irgend einer Art besitzen, in denen mehr als 50 Arbeiter bestandig in ihrem Lohne stehen.
- 4) Personen, welche aus der Uebernahme von Lieferungen, fur den Staat oder fur Kommunen ein stehendes Gewerbe machen.
- 5) Brauer und Brandtweinsbrenner, die uber 4000 Scheffel Getreide jahrlsch verbrauchen.
- 6) Destillateurs, die 800 Berliner Eimer Brandtwein destilliren.
- 7) Bau-Unternehmer, Zimmerleute, Maurer, die in der Regel uber 50 Gesellen und Burschen beschaftigen.
- 8) Muhlen-Besitzer, die uber 8 Mahlgange inne haben.
- 9) Kohgerbereyen, welche uber 50 Gruben halten.

### B.

## Gewerbe = Schein.

Nachdem der wohnhafte zu um Ertheilung eines Gewerbescheins als:

mit Gehulfsen gebeten, und dabei erklart hat, nicht allein die tarifmassige jahrlliche Steuer mit

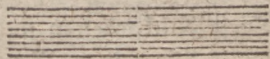
Rthlr.	gGr. ges
Thaler	gGr.

geschrieben

in halbjahrigen Raten, und zwar die erste Halfte gleich beim Empfange desselben, die andere Halfte den 1sten Juli zu entrichten, sondern sich auch bei Ausubung dieses Gewerbes nach den erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften und den ihn angehenden Bestimmungen des Edikts vom 2ten Novem-ber 1810 achten zu wollen; so ist ihm gegenwartiger Gewerbeschein daruber ausgefertigt

worden, vermöge dessen er für seine Person,  
und zwar auf Jahr nehmlich vom ten  
die zum letzten Dezember 1811.  
befugt ist, das gedachte Gewerbe zu treiben  
und darin die Hilfe unserer Behörden nachzu-  
suchen.

den ten.  
(Abdruck  
des Gewerbes-  
stempels.) Königl. Preuss. Regierung.



Hausnummer  
Handschrift des Inhabers

## EXTRACT

aus dem Gesetz über die polizeilichen Ver-  
hältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das  
Edikt vom 2ten November 1810, wegen  
Einführung einer allgemeinen Gewerbe-  
Steuer vom 7ten Septbr. 1811.

### §. 82.

Wie weit die Erlaubniß, Gewerbe zu treiben, von  
dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängt.

Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum  
Betriebe derselben von dem Erweise besonderer  
Eigenschaften abhängig sein soll, ist zwar be-  
reits §. 21. des Edikts vom 2ten November  
verordnet. Es sollen indeß noch einige andere  
Gewerbe gleicher besonderer Aufsicht unterwor-  
fen, und überhaupt darüber folgende Vors-  
chriften beobachtet werden.

### §. 83.

In Rücksicht auf Erziehung, Unterricht und Bildung.

Privat-Schulhalter, Hauslehrer oder Er-  
zieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerin-  
nen, die als solche in Familien aufgenommen  
werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Ge-  
werbescheins.

### §. 84.

Wer Privat-Unterricht in Wissenschaften  
und Künsten erteilt, bedarf dazu ebenfalls

keiner besondern Erlaubniß und keines beson-  
dern Gewerbescheins. Wer aber in einer Jes-  
dermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß  
einen Erlaubniß-Schein dazu haben, und  
solchen bei der Provincial-Schul-Deputation  
nachsuchen.

### §. 85.

Eine Gewerbe-Steuer wird nicht entrichtet.

### §. 86.

Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieher-  
innen, die öffentliche Schulen oder Pen-  
sions-Anstalten halten.

### §. 87.

Schauspiel-Direktoren darf der Gewerbe-  
Schein nur auf Genehmigung des Allgemeinen  
Polizei-Departements erteilt werden. Das  
Genehmigungs-Instrument muß Zeit und  
Orter bestimmt ausdrücken, für welche es  
gültig sein soll.

### §. 88.

Hoftheater, die unter unmittelbarer Geneh-  
migung bestehen, bedürfen keines Gewerbe-  
Scheins.

### §. 89.

Sanität.

Ärzten und Wundärzten aller Art, Apo-  
thekern, Laboranten, Ross- und Viehärzten  
darf der Gewerbe-Schein nur auf ein Zeugniß  
der Provincial-Regierung erteilt werden, daß  
sie zu Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind.  
Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu er-  
statten sei, wird durch ein besonderes Gesetz  
bestimmt werden.

### §. 90.

Hebammen dürfen den Gewerbeschein nur  
auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus  
erhalten.

### §. 91.

Privat-Irren- und Krankens-Häuser dür-  
fen nur auf Genehmigung des Allgemeinen  
Polizei-Departements angelegt werden.

### §. 92.

Vorfertiger chirurgischer Instrumente müs-  
sen sich zur Erlangung des Gewerbescheins

durch ein Qualifikations-Attest der Provinzial-Regierung legitimiren.

§. 93.

Rechtspflege.

Justiz-Kommissarien, Notarien, Prokuratoren, darf der Gewerbeschein nur auf Vorzeigung ihrer Patente, oder eines Erlaubniß-Scheines des Oberlandes-Gerichts der Provinz erteilt werden.

§. 94.

Baumwesen.

Architekten, Mühlenbau-Meister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer, Röhr- und Brunnen-Meister müssen zu Erlangung des Gewerbe-Scheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung besbringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95.

Dies Zeugniß soll jezt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

§. 96.

Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungs-Attest der technischen Ober-Bau-Deputation erforderlich.

§. 97.

Wie Schiffszimmer-Meister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der See-Küste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98.

Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnen-Meister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

§. 99.

Die Provinzial-Regierungen sind mit Er-

richtung dieser Kommissionen unter Genehmigung des Gewerbes-Departements beauftragt.

§. 100.

Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Kommissionen erteilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101.

Es können auch Gewerbe-Scheine auf Maurer- und Flickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreis-Bau-Bedienten erteilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Auweißen, Reparaturen am Fuß und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

§. 102.

Feuerpolizey.

Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbeschein das Recht erwerben will, Ofen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreis-Bau-Bedienten legitimiren.

§. 103.

Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansäßig waren, soll der Gewerbe-Schein, als solchen, auch ferner erteilt werden. Diejenigen aber, welche von nun an sich als Schornsteinfeger-Meister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbeschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreis-Bau-Bedienten.

§. 104.

Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen, und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich, und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten.

§. 110.

Seeschiffahrt.

Makler, Dispatcheurs und Schiff-Abrechner dürfen den Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

§. 111.

Diese gesetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtensheit, oder auf neuer Ansehung.

§. 112.

Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handels-Kommissionen bestehen, übernehmen diese im Auftrage der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Kommissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andere angemessene Art von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

§. 113.

Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Bracker, Schauer, Strauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifikations-Atteste der örtlichen Polizei-Behörde Gewerbscheine erhalten.

§. 114.

Diese Atteste können jetzt denen nicht verweigert werden, die sich am 1sten Januar 1816 bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befinden, und wider deren Rechlichkeit nichts zu erinnern ist.

§. 115.

Künftig werden solche Personen zu ihrem Gewerbe geeignet, durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizei-Behörde.

§. 116.

Wo Stadtwagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an.

§. 117.

Doch darf der Stadt, von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestirt.

§. 118.

Geschäfte, wobei es auf besondere Beglaubigung ankommt.

Feldmesser und Nivelirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation.

§. 119.

Oekonomie-Kommissarien bestellen die Regierungen und ertheilen ihnen das Qualifikations-Attest; ohne welches ihnen der Gewerbschein nicht gegeben werden kann.

§. 120.

Marktscheider und Berggeschworne werden nur als Staats-Beamte von den Ober-Berg-Ämtern ange setzt, auch sind Beleihungen zur Salpeter-Fabrikation, als zum Bergregal gehörig, von diesen zu ertheilen.

§. 121.

Auktions-Kommissarien, Dolmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib- und Rechen-Meister, sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glaubens haben sollen, werden sowohl von den Regierungen als auch von den Ober-Landes-Gerichten unter derselben Bedingung (§. 119.) angestellt.

§. 122.

Kommissionairs, die nicht blos kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde den Gewerbschein erhalten.

§. 123.

Zuvelirer, Gold- und Silberprobirer, erhalten den Gewerbschein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizei-Behörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 1sten Januar 1816 betrieben, und einen unbescholtenen Ruf

Haben, oder auf ein Qualifikations-Attest der Regierung.

§. 124.

Die Atteste der Gold- und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung erteilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Insirungs-Behörden zu Berlin, Königsberg in Preußen, oder Breslau angestellt wird. Die Atteste der Ausvelirer werden dagegen blos auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtlichkeit ausgestellt.

§. 125.

Gold- und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlich Glauben beige messen wird. Bloße Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung des Gewerbescheins der §. 123. angeordneten Nachweisung nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

§. 126.

Verkehr mit Büchern und Kunstfachen.

Denen, welche am 1sten Januar 1816 bereits als Buch- u. Kunsthändler, Buchrucker, Leihbibliothekfahre und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen, bekundet, erteilt werden.

§. 127.

Wer aber am 1sten Januar 1816 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war kann den Gewerbeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

§. 128.

Die Regierungen haben Anweisung, von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung erteilen dürfen.

§. 129.

Die Qualifikations-Atteste und Legitimationen die nach vorstehenden §§. bei Lösung des

Gewerbescheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

§. 130.

Wird eine solche Erlaubniß von der competenten Behörde zurückgenommen, so muß die Obrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbescheins untersagt werden.

§. 131.

Gemeinen Verkehr, wobei die Sicherheits-Polizei besonders Interesse hat.

Gast und Schänkwirthe jeder Art, einschließlich derer, die Gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermieten und sitzende Gäste haben, ferber Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlaken, Personen die ein Gewerbe darans machen leichen zu reinigen und anzuziehen; solche die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tessen, altem Eisen und andern alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben, oder von neuem anfangen, — jedesmal bei Lösung des Gewerbescheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde bringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, und können ohne dies den Gewerbeschein nicht erhalten.

§. 132.

Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 133.

Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweis

gerung nur Recours an die obere Polizeibehörde Statt finden.

§. 134.

Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §. 131. 132. 133 durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zu Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisungen zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

§. 135.

Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

§. 136.

Hiezu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art.

Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker die ihre Erzeugnisse zu Märkte bringen; sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feilbieten.

§. 137.

Ferner herumziehende Aufkäufer u. Sammler aller Art. Dazzu gehören jedoch die nicht, welche umher reisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbschein und polizeylichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umher zu reisen, um

in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138.

Ferner Schweinez, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit letztere nicht etwa ihre Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139.

Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Tauschspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

§. 140.

Alle §. 136 — 139. bezeichnete Gewerbetreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

§. 141.

Erstrecken sich ihre Reisen durch zwey oder drey benachbarte Departements: so muß von jeder kompetenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

§. 142.

Für den Umfang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizeydepartement ertheilen, welches in solchen Fällen sämtliche Regierungen benachrichtigen wird.

§. 143.

Die Genehmigung §. 140 — 142. muß das volle Signalement des Gewerbetreibenden enthalten; auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

§. 144.

Sie wird in der Regel auf drey Jahre ertheilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongations-Bemerkungen ferner von 3 zu 3 Jahren verlängert werden.

§. 146.

Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen, oder verlängern, bleibt

belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Suchenden überzeugen wollen.

§. 147.

Sie können solche Genehmigungen oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Ueberzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Refurs an die nächste höhere Polizeibehörde statt.

§. 148.

Anfässige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizeibehörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtligkeit keine gegründete Beschwerde vorgekommen sey.

§. 149.

In den preussischen Staaten nicht anfässige oder unbekante Personen müssen monatlich von der Polizeibehörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung §. 148. erbitten.

§. 150.

Der Gewerbeschein auf die §. 136—139. bezeichnete Gewerbe, kann nur auf solche Genehmigungen erteilt werden, die mit den Bescheinigungen §. 148—149. gehörig versehen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

§. 151.

Gewerbe, wo das Einkommen der Staatsklassen in Gefahr steht.

Der Handel mit Kolonial- und andern hoch impositeten Waaren, als Weine, fremde Liqueur und dergleichen, ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabackspinnereyen, und Tabacksfabriken; sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen statt haben, und diese nur erteilt werden,

wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Kontrolle völlig gesichert sind.

§. 152.

Stempel- und Sportelfreyheit der Bescheinigung zu Erlangung der Gewerbescheine.

Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die bloß allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbeschein erteilt werden kann, sind Stempel- und Kostenfrey auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbesteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirect zu erhöhen.

§. 153.

Ausfertigungen dagegen die nur gelegentlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbescheins dienen, und übrigen ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel und Sportel-Taxe bezahlt werden.

§. 154.

Gewerbsverhältnisse der Ausländer.

Ausländer, welche bloß in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-Märkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäft keines Gewerbescheins.

§. 155.

Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochen-Märkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Speculations- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Messabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbesteuer, und dieselben bedürfen daher auch insofern keines Gewerbescheines.

§. 156.

Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährigen Gewerbeschein zu nehmen, so fern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbeschein läuft, beendigt ist.

§. 157.

In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann sein.

§. 158.

Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preussischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

§. 159.

Ausländer welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders versprochen sein sollten, ihre Dienstleistung nicht bloß auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne

Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbs-Scheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, bloß Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beladen, bedürfen keines Fuhrmanns-Gewerbs-Scheins.

§. 160.

Insondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §. 135. — 150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

Gegeben Berlin den 7. Septbr. 1811.

(sig.) Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of prose.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of prose.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of prose.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of prose.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of prose.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of prose.

# Verzeichniß

neuer, interessanter und allgemein brauchbarer Schriften, welche nebst vielen andern in der Handlung des Königl. Preussischen privilegirten Buch- und Kunsthändlers Johann Friedrich Kühn in Posen auf der Wasser-Strasse Nro. 175. zu haben sind.

- 
- Abentheuer, verlebte, Kreuz- und Querzüge eines schalkhaften Freiers. Humoristischer Roman von dem Manne im Ueberrock. 2 Theile. 8. 1 Rthlr. 28 Egl.
- Aepfl, Dr. W. Denkmal auf Johann Melchior Aepfl, der Arzneikunde Doctor, gestiftet von seinem Neffen, mit Kupfern. gr. 8. 15 Egl.
- Archiv, Greifswaldisches akademisches. Eine Zeitschrift. 1ster Bd. 1stes Heft. gr. 8. Geh. 23 Egl.
- Arndt, E. M. der Wächter, eine Zeitschrift in zwanglosen Heften. 1ster Bd. 1stes 2tes 3tes Heft. gr. 8. Geheftet. 2 Rthlr.
- August und Wilhelmine, oder das Mißverständniß, von J. Weikel. 1ster Bd. 8. 1 Rthlr. 23 Egl.
- Auswahl, sorgfältige, von Gedichten für die Jugend aus den gebildeten Ständen. 8. 18 Egl.
- Becker, Dr. G. W., über Pollutionen und die untrüglichen Mittel dagegen, für Nichtärzte, mit 1 Kupfer. Dritte Ausgabe. 8. Geheftet. 10 Egl.
- Derselbe, die Geheimnisse des weiblichen Geschlechts, seine Krankheiten und die Mittel dagegen. Zweite Ausgabe. 8. Geh. 20 Egl.
- Beyerle, Dr. S. J. Geschichte einer merkwürdigen Epilepsie unter mancherlei Gestalten und Verbindungen. 8. 9 Egl.
- Bianca, ein Trauerspiel von B. F. Ingeman, aus dem Dänischen durch D. M. Lewehow. 8. 20 Egl.
- Brandes, H. W. Die Hauptlehren der Geometrie und Trigonometrie, vollständig dargestellt als Leitfaden zum Unterricht für zwei verschiedene Lehrurse auf Schulen und Universitäten. Mit 9 Kupfertafeln. 8. 25 Egl.
- Derselbe, Nachtrag zu seinem Lehrbuch der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie. Die sphärische Trigonometrie. Mit 1 Kupfertafel. 8. 5 Egl.
- Briefsteller, der, durch Würfel. 5te mit Antworten versehene Auflage in einem Futteral. 15 Egl.
- Buch, das blaue, Weisheit und Tugend in wirklichen Beispielen enthaltend. Ein Weihnachtsgeschenk für die männliche und weibliche Jugend in den gebildeten Ständen. Mit illum. Kupfern. 8. Geh. 28 Egl.
- Burdach, Dr. H. Museum für Kinder. Ein Weihnachtsgeschenk für junge Söhne und Töchter von gebildeter Erziehung, zur Beförderung geselliger Freuden in Familienzirkeln bei den langen Winterabenden. Mit Kupf. 8. Sauber Gebunden. 1 Rthlr. 5 Egl.
- Camenz, M. C. W. L. Predigt am Feste der Sr. Majestät dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm dem Dritten von dem Herzogthum Sachsen am 3ten August 1815 als am Geburtsfeste Sr. Majestät geleisteten Huldigung. gr. 8. Geh. 5 Egl.

- Centilles. Eine Geschichte aus dem spanischen Insurrektionskriege. Vom Verf. des Admirals. 2  
Theile. 8. 2 Rthlr. 10 Sgl.
- Clytie, ein Taschenbuch für das Jahr 1816. Mit schönen Kupfern. 8. Geschmackvoll gebunden  
im Futteral. 1 Rthlr. 15 Sgl.
- Comenii, J. A. Orbis Sensualium pictus quadrilinguis. Hoc est omnium fundamenta-  
lium in mundo rerum et in vita actionum. Pictura et nomenclatura. Latina, Polo-  
nica, Gallica et Germanica. 8 maj. 2 Rthlr. 20 Sgl.
- Dieu est l'amour le plus pur. Ma prière et ma contemplation par Eckartshausen, avec  
fig. relié 1 Rthlr. 10 Sgl.
- Edelmuth und Schleichsinn. Ein Gegenstück zu unserm Verkehr von Wichmann. 8. Geh. 18 Sgl.
- Eutropii breviarium historiae romanae ad optimas novissimasque Editiones recusum.  
Editio nova emendatior. 8. 12 Sgl.
- Fenner, Dr. H. Ueber den Nutzen und Gebrauch der Heilbäder von Schlangenbad. 8. Geh. 5 Sgl.
- Friedrich, C. H. Dritter satyrischer Feldzug, nebst Zueignungsschreiben an das kritische Orakel zu  
Neu-Ephesus. 24. Geh. 1 Rthlr. 15 Sgl.
- Fritsch, J. H. Ist die Predigt, oder sind die Prediger selbst die Ursachen der jetzigen Vernachlässi-  
gung des öffentlichen Gottesdienstes? oder wessen ist sonst die Schuld? Den Zeiterfahrungen  
gemäß erwogen. 8. 18 Sgl.
- Gemälde der merkwürdigsten Schiffbrüche neuerer Zeit. 1ster Bd. 8. 1 Rthlr. 13 Sgl.
- Geschenk für meine Kinder, am Tage ihrer Verlobung, oder vollständiger Unterricht über die Er-  
ziehung der Jugend vom Keime an, bis in das mannbare Alter. Allen guten Menschen zu-  
geeignet und als die wichtigste Angelegenheit des Lebens empfohlen von einem Menschenfreunde.  
5 Thle. Mit Kupf. gr. 8. 4 Rthlr. 20 Sgl.
- Geschichte eines Heißhunger's und seine Stillung, oder Unser Verkehr in Berlin. 8. Geh. 12 Sgl.
- Gödden, Dr. H. M. Die Geschichte des ansteckenden Typhus in vier Büchern. 1ster Band. 1stes  
Buch das Wissenschaftliche. gr. 8. 1 Rthlr. 15 Sgl.
- Gratulant, der, enthält: Neujahrswünsche, Geburtstagsgedichte, Jubelhochzeitgedichte und Syl-  
vesterlieder. 8. Geh. 20 Sgl.
- Haupt-Vertrag des zu Wien versammelten Congresses der europäischen Mächte, Fürsten und freien  
Städte, nebst 17 besondern Verträgen. 1ste Abtheil. 8. Geh. 28 Sgl.
- Hergang, M. R. S. Neue historisch-geographische Räthsel. Ein Beitrag zur Unterhaltung in ge-  
selligen Ständen; zunächst aber zu den Verstandesübungen für die erwachsene Jugend. 8. Geh.  
12 Sgl.
- Derselbe, Kleine interessante Reisen. Ein unterhaltendes und lehrreiches Lesebuch für die  
Jugend. Mit 4 Kupf. 8. Gebd. 1 Rthlr. 5 Sgl.
- Herrmann, Fr. Versuch eines praktischen Wegweisers zur Latinität. 1ste Abtheilung. 8. 23 Sgl.
- Derselbe, über die Seeräuber im Mittelmeer und ihre Vertilgung. Ein Wölkermuschel an  
den erlauchten Kongress in Wien. Mit den nöthigen historischen und statistischen Erläuterun-  
gen. gr. 8. 1 Rthlr. 28 Sgl.
- Derselbe, Geschichten des großen Kampfes für die Freiheit der Völker und für das Gleich-  
gewicht der Staaten in Europa im ersten und zweiten Jahrzehend des 19ten Jahrhunderts. 1ster

- Theil, welcher als Einleitung die Ereignisse vom Lincolner bis zum Tilsiter Frieden enthält. 8. 2 Rthlr.
- Hildebrandt, C. E. Geschichte der Gräfin von Aveyro, nunmehrigen Herzogin von Cadaval. 8. 13 Sgl.
- Geb.
- Hufeland, Dr. G. Nachtrag zu den Erinnerungen aus meinem Aufenthalte in Danzig. gr. 8. Geh. 9 Sgl.
- Derselbe, über den eigenthümlichen Geist des Römischen Rechts im Allgemeinen und im Einzelnen mit Vergleichen neuer Gesetzgebungen. Eine Reihe von Abhandlungen, welche füglich als erläuterndes Handbuch über die ungewöhnlichen Darstellungen in dem Lehrbuche des gemeinen Civilrechts dienen können. 2ten Theils 1ste Abtheil. gr. 8. 1 Rthlr. 5 Sgl.
- Jacquin, Dr. F. F. Freiherr von, Lehrbuch der allgemeinen und medizinischen Chemie. 1ster Band. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. 3 Rthlr.
- Jupiter, oder: Wer wird angefangen? Ein nützliches, unterhaltendes Gesellschafts-Spiel für Groß und Klein. Mit 12 auf Papp gezeichneten Kupfertafeln. 15 Sgl.
- Kalender, hundertjähriger, approbirt und empfohlen von den Professoren Bode, Jungnick, Wünsch und Hippe. 4. 10 Sgl.
- Kelle, M. K. G. Die heiligen Schriften in ihrer Urgestalt, deutsch und mit Anmerkungen, 1ster Band. Salomonische Schriften. gr. 8. 1 Rthlr. 23 Sgl.
- Koch- und Backbuch, neues vortheilhaftes für sparsame Frauenzimmer aus allen Ständen. Ein unentbehrliches Handbuch vorzüglich für junge Weiber und Mädchen. 8. 28 Sgl.
- Kozebue, August von, kurze Uebersicht der Manufakturen und Fabriken in Rußland. Aus dem Russischen übersetzt. gr. 8. Geh. 7 Sgl.
- Kraft, J. C. Handbuch der Geschichte von Altgriechenland, auch als Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische bearbeitet. gr. 8. 1 Rthlr. 5 Sgl.
- Krieger, J. C. Handbuch der Literatur der Gewerbskunde in alphabetischer Ordnung. 1ste Abtheilung. A — L. gr. 8. Geh. 1 Rthlr. 15 Sgl.
- Kriegs- und Friedensrecht, das, der Franzosen. 8. 23 Sgl.
- Krug, W. L. System der Kriegswissenschaften und ihrer Literatur, encyclopädisch dargestellt. Nebst zwei militairisch-politischen Abhandlungen. gr. 8. 1 Rthlr.
- Krusenstern's, A. J. Beschreibung seiner Reise um die Welt in den Jahren 1803 — 6. Ein angenehmes und nützliches Lesebuch für die Jugend, nach Campe's Lehrart bearbeitet. Zweite Ausgabe. 2 Thle. mit illum. Kupfern. 8. Geh. 1 Rthlr. 28 Sgl.
- Lange, G. Was uns in unserer neuen bürgerlichen Verfassung zum Frieden diene. Eine Circularpredigt. 8. Geh. 4 Sgl.
- Leben und Schicksale, auch seltsame Abenteuer Eduard Henslamms, eines relegirten Studenten. Zweite wohlfeile Auflage. 2 Thle. 8. 1 Rthlr. 23 Sgl.
- Leipziger, A. W. von, Geist der National-Oekonomie und Staatswirthschaft, für National-Representanten, Geschäftsmänner, und die, die es werden wollen. 2 Thle. gr. 8. 4 Rthlr.
- Lebenserklärung, die, durch Würfel. Ein Spiel zur süßlichen Unterhaltung in gemischten Gesellschaften aus den gebildeten Ständen. In einem Futterale. 15 Sgl.

- Liturgie, allgemeine, beim öffentlichen Gottesdienste. gr. 8. 23 Sgl.  
 Moller, G. Denkmähler der deutschen Baukunst, 1stes 2tes Heft mit 12 Kupfertafeln. Fol. 4 Nthl.  
 Moser, K. F. D. Beiträge zu der römischen Gesetzkunde und römischen Rechtsgeschichte. 8. Geh. 13 Sgl.  
 Neukomm, Ritter Siegmund, Gefänge und Lieder zu Tiedge's Lieder-Roman: München und No-  
 bert. 2 Hefte. gr. 4. 3 Nthl. 15 Sgl.  
 Nyerup, N., vollständige Beschreibung der Stadt Kopenhagen. Neue deutsche umgearbeitete bis  
 auf jetzige Zeiten fortgeführte Ausgabe von E. F. Fischer. Mit Kupf. 8. Geh. 1 Nthl. 15 Sgl.  
 Parrot, G. F. Grundriß der Physik der Erde und Geologie. Mit 2 Kupfertafeln. gr. 8. 3 Nthl.  
 23 Sgl.  
 Pfeil, W. von, Ueber die Ursachen des schlechten Zustandes der Forsten und die allein möglichen  
 Mittel, ihn zu verbessern, mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Staaten. Eine freimüthige  
 Untersuchung. 8. 23 Sgl.  
 Plaidy funfzigjähriger, und ewiger Wand-Comtoir- und Schreib-Kalender, auf Papper gezogen.  
 25 Sgl.  
 Räge, J. G. Taschenbuch der Humanität, Religion und Sittlichkeit für edle Jünglinge in allem  
 gebildeten Ständen. 8. Geh. 25 Sgl.  
 Reise, meine, nach St. Helena (Exil Bonapartes) nebst Ansichten und Bemerkungen über diese  
 Insel. 8. Geh. 5 Sgl.  
 Reisen im nordöstlichen Ocean und durch das nordöstliche Sibirien von den Kapitäns der Kaiserlich-  
 Russischen Flotte Robert Hall und Billing. Nebst einem Wörterbuche dortiger Völkerschaften.  
 Aus dem Russischen übersetzt von J. G. Wuffe, gr. 8. 1 Nthl. 5 Sgl.  
 Richter, W. G. E. Fibel oder erste Uebungen im Lesen, zugleich auch berechnet für den Gebrauch  
 der Lesemaschine. 8. 10 Sgl.  
 Robinson des Jüngern Beschreibung seiner Reise nach Ostasien und den Südsee-Inseln. Ein nütz-  
 liches Lesebuch für die Jugend, nach Campe's Lehrart bearbeitet. Zweite vermehrte und verbes-  
 serte Auflage mit illum. Kupf. 8. Geh. 23 Sgl.  
 Röder, F. Grundlinien einer Treffenskunde für das Fußvölk der zur Vertheidigung des vaterländischen  
 Bodens bestimmten Landwehr oder Landsturms-Mannschaft. Ein Leitfaden für die nothwendig-  
 sten Kriegslübungen und Handbuch für den Felddienst. Mit 2 Kupfertafeln. 8. 1 Nthl.  
 Röhr, M. F. F. Hist.:risch-geographische Beschreibung des jüdischen Landes zur Zeit Jesu, zur Be-  
 förderung einer anschaulichen Kenntniß der evangelischen Geschichte, zunächst für Volksschul-  
 lehrer. gr. 8. 23 Sgl.  
 Roth- und Schwarz-Mäntler, die deutschen. Eine Seiten-Patrouille zu den französischen schwar-  
 zen und weißen Jakobinern. 2 Hefte. 8. Geh. 18 Sgl.  
 Sammlung, Russische, für Naturwissenschaft und Heilkunst, herausgegeben von Dr. A. Erichthon,  
 Dr. J. Meymann und Dr. C. F. Burdach. 1ster Bd. 2tes Heft. gr. 8. Geh. 1 Nthl. 5 Sgl.  
 Sander, Dr. G. C. H. Die Wandflechte, ein Arzneimittel, welches die Peruvianische Rinde nicht  
 nur entbehrlich macht, sondern sie auch an gleichartigen Heilkräften übertrifft. Eine gekrönte  
 Preißschrift. gr. 4. 1 Nthl. 23 Sgl.

- Sarytschew's G. (Russisch = Kaiserlichen Vice-Admirals. etc.) achtjährige Reise im nordöstlichen Sibirien, auf dem Eismeere und dem nordöstlichen Ocean. Aus dem Russischen übersezt von J. H. Busse. 3r Thl. gr. 8. 1 Rthlr. 5 Sgl.
- Scharnhorst, A. v., Handbuch für Officiere, in den angewandten Theilen der Kriegs-Wissenschaften. 1ster Theil von der Artillerie. Neue vom Königl. Preuß. Obrist J. G. von Hoyer durchaus verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 7 Kupfern. gr. 8. 2 Rthlr. 10 Sgl.
- Scherwinzky, J. D. E. Sammlung ähnlich oder gleichklingender Wörter von ganz verschiedener Bedeutung, alphabetisch geordnet und mit den nöthigen Beyspielen ihres Gebrauchs versehen. Ein Schulbuch zur Beförderung der Muttersprache. 8. 23 Sgl.
- Schröder, W. Kriegslieder. 8. Geh. 7 Sgl.
- Schubert, F. G. de, de infantiae Jesu Christi historiae a Matthaeo et Luca exhibitae authentia atque indole commentatio. 8 maj. 25 Sgl.
- Seibold, Dr. J. F. Julie Trautmann. Ein diätetischer Roman für junge Frauenzimmer zur Erhaltung ihrer Gesundheit und jugendlichen Reize. 8. Geh. 15 Sgl.
- Sillig, E. S. J. Kurzgefaßter jedoch vollständiger und systematisch geordneter Unterricht in der reinen und christlichen Religionslehre für alle Stände. 8. 23 Sgl.
- Späh, P. Taschenbuch der Weltgeschichte oder chronologisch geordnete Uebersicht des Merkwürdigsten in der allgemeinen Weltgeschichte. Mit 1 Kupfer. 8. Geh. 1 Rthlr. 23 Sgl.
- Sternikel, J. W., praktische demonstrative Flächen- oder Feld = Eintheilung, ein Leitfaden und Hülfsmittel für Dekonomen und diejenigen Feldmesser, die keine Grundkenntniß in der Messwissenschaft erlangt haben. Mit 3 Kupfern und mehreren Tabellen. 4. 25 Sgl.
- Tiffots Heimlichkeiten des weiblichen Geschlechtes, für unser Zeitalter gänzlich umgearbeitet und brauchbar gemacht von Dr. W. G. Becker. Dritte Ausgabe. 8. Geh. 20 Sgl.
- Treue, deutsche. Ein historisches Schauspiel in 5 Aufzügen von A. Klingemann. gr. 8. Geh. 1 Rthlr.
- Versuch einer medicinischen Topographie der königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart von Dr. G. Cloß und Dr. G. Schübler. Mit 1 Kupfer. gr. 8. 1 Rthlr. 5 Sgl.
- Vollbeding, M. J. C., kurze Anleitung zum Brieffschreiben und zur Bildung eines geläuterten Geschmacks an schriftlichen Unterhandlungen. Nebst Briefen und Geschäftsaufsätzen vermischten Inhalts und Aufgaben zu eigener Bearbeitung. 8. 18 Sgl.
- Weissenbach, Franz und Leopold Wangenstein oder Geschichte zweier Musensohne auf der Universität N. und L. 8. 25 Sgl.
- Wickedede, A. T. D. Versuch einer Wald = Taxation und Eintheilung nach mathematischen Grundsätzen. gr. 8. 15 Sgl.
- Wie findet man sich zurecht in Leipzig? Ein Noth- und Hülfsbüchlein für Fremde und Einheimische. Zweite vermehrte Auflage. 8. Geh. 5 Sgl.
- Wieland, C. M., ausgewählte Briefe an verschiedene Freunde in den Jahren 1751 bis 1810 geschrieben und nach der Zeitfolge geordnet. 3r Theil. 8. 2 Rthlr. 10 Sgl.
- Wilfarth, J. A., kurze und deutliche Anweisung für Schullehrer, besonders auf dem Lande, Kinder in sehr kurzer Zeit ohne Buchstabiren Lesen zu lehren. 8. Geh. 4 Sgl.
- Derselbe, Kurmärkisches ABC und Lesebuch, vorzüglich zur Anwendung der Lautmethode

- eingerrichtet. In öffentlichen Schulen in Verbindung mit einer Wandfibel zu gebrauchen. 8. 15 Egl.
- Winter, ein, in London oder Gemählde aus der großen Welt von T. F. Carr. Nach der 5ten Engl. Ausgabe übersezt. 1ster Theil. 8. 1 Rthlr. 5 Egl.
- Flegenbein, F. W. H. Kleine Hand-Bibliothek für Schullehrer und Freunde der pädagogischen Literatur. 8. Geh. 1 Rthlr. 15 Egl.
- Zimmermann, K. J. Versuch über Hypochondrie und Hysterie. 8. 18 Egl.

## A n k ü n d i g u n g

einer wichtigen und unentbehrlichen Schrift für Aerzte und Wundärzte, für Candidaten der Arzneikunst und Zöglinge in medicinischen Lehranstalten.

Von

Dr. K. G. Schmalz, Versuch einer medicinisch-chirurgischen Diagnostik in Tabellen, oder Erkenntniß und Unterscheidung der innern und äußern Krankheiten, mittelst Nebeneinanderstellung der ähnlichen Formen. Mit dem Motto: Qui bene distinguit, bene medebitur

erscheint zu Ostern 1816 die dritte, ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.

Statt aller Empfehlungen unsrer Seits haben wir bloß mehrere öffentliche Urtheile über die erstern Auflagen dieses Werks, welche in Hufelands Bibliothek der pr. Heilkunde in den Halle'schen und Leipziger Literaturzeitungen, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, in den Medicin. Annalen, in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur und in der Salzburger medicinisch-chirurgischen Zeitung erschienen sind, in einer ausführlichen Ankündigung, welche in allen Buchhandlungen ohnentgeltlich zu bekommen ist, zur bessern Uebersicht des Ganzen ausgehoben.

Um den Ankauf dieses so gemeinnützigen und in seiner Art einzigen Werks zu erleichtern, wird hierdurch ein Subscriptions-Preis von 3 Thlr. 12 gl. sächs. oder 3 Rthlr. 18 Ggr. Preuß., wovon 2 Thlr. bis gegen Ostern voraus, beim Empfange der Exemplare aber 1 Thlr. 12 gl. nachbezahlt werden, und bei Sammlungen auf 6 Exemplare das 7te für die gehabte Bemühung festgesetzt.

Alle Buchhandlungen nehmen Bestellung darauf an und genießen einen solchen Rabatt, daß sie die unterzeichneten Exemplare ohne weitem Beitrag an Porto ic. abliefern können und werden.

Das Ganze wird gegen 70 Bogen des engsten Drucks in Fol. auf sehr gutem Papier und der spätere Ladenpreis 4 Thlr. 12 gl. bis 5 Thlr. sächsisch betragen.

Die Freunde der Nachdrücke können wir übrigens auf keine wohlfeilere Ausgabe dieser Art in Zukunft vertrösten, da der Druck mit zu großen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft, und der Preis schon zu niedrig gestellt ist, als daß ein Crispin seine Rechnung dabei finden sollte.

Dresden, im December 1815.

Arnoldische Buchhandlung.

Im Groß-Herzogthum Posen nimmt die Kühn'sche Buchhandlung Vorausbezahlung von 2 Thaler sächs. oder 2 Rthlr. 4 Ggr. Preuß. darauf an und giebt bei Sammlungen auf 6 Exemplare das 7te frei für die Unternehmer.

## Für Forstmänner

ist bei uns so eben erschienen und ebenfalls in der Kühn'schen Buchhandlung in Posen zu haben:

H. Gotta Abriß einer Anweisung zur Vermessung, Beschreibung, Schätzung, und forstwirthschaftlichen Eintheilung der Waldungen, als Vorläufer eines darüber herauszugebenden größern Werkes. gr. 8. broch. 5 Egl.

Arnoldische Buchhandlung in Dresden.

In der Gräff'schen Buchhandlung in Leipzig ist so eben erschienen und in meiner Buchhandlung zu haben:

## Nützliche,

auf alle fast erdenkliche Fälle, nach den Erfordernissen des gegenwärtigen Zeitalters eingerichtete

## Briefe,

nebst

einer Anweisung zum Brieffschreiben und den dabey zu beobachtenden Wohlstands- und Klugheitsregeln, einem kleinen Verzeichniß, sowohl der durch die Zeitereignisse veränderten, als der noch üblichen Titulaturen, und den dazu gehbrigen Aufschriften der Briefe;

ingeleichen

einer ausführlichen Anleitung zu verschiedenen andern schriftlichen Aufsätzen, als: Bekanntmachungen für die öffentlichen Blätter, Wechselbriefen, Assignationen, Obligationen, Quittungen, Contracten, Vollmachten, Zeugnissen, nebst den dazu nöthigen Vorschriften.

## Ein Handbuch zum Selbstunterricht für die mittlern und niedern Stände.

Zwölfte neu bearbeitete Auflage

von

G. C. Claudius.

8. 1 Rthlr. 10 Egl.

## Versuch

über das

## Ideal einer Gerichtsordnung

von

Ernst Wilhelm von Reibnitz,

Abnigl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Präsident, Mitglied der Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt.

2 Theile.

gr. 8. 6 Rthlr. 20 Egl.

**N e u e D a r s t e l l u n g**  
der Rechtslehre vom Besitz  
vorzüglich  
durch genauere Feststellung ihres Hauptgesichtspunkts  
von  
Dr. Gottlieb Hufeland.

gr. 8. 1 Rthlr. 5 Sgl.

Untrügliche  
**G e h e i m n i s s e**  
in Zeit von einer Stunde  
ohne Lehrer  
das Reiten zu erlernen  
und  
rohe Pferde abzurichten

mit  
den Geheimnissen, jedes scheue Pferd nach Unterricht von 50 Minuten auf alle Gegenstände anzureiten; und den erprobten Mitteln wobei selbst verwundete Cavalleristen noch ihre Dienste verrichten können.

Aus dem Englischen. 8.

13 Sgl.

Der  
**F ü r s t e n u n d V o l k s f r e u n d**  
Zeitschrift in zwanglosen Heften.

1sten Heftes 1ste 2te Abtheilung. gr. 8. Geheftet. 1 Rthlr. 5 Sgl.

In der Maurer'schen Buchhandlung in Berlin ist so eben erschienen und in meiner Buchhandlung zu haben:

Von  
**d e r B e g e i s t e r u n g**  
des  
**P r e u ß i s c h e n V o l k e s**

i m J a h r 1 8 1 3,  
als  
V e r t h e i d i g u n g u n s e r s G l a u b e n s  
von  
Fr. F ö r s t e r.

gr. 8. Geheftet. 7 Sgl.